



209/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10
2377-GR/97

Wien, am 28. November 1997

Telefon (0222) 534 24-0

Telefax (0222) 534 24-520

Telex 1-36847 OEPA A

DVR:0078018

Sachbearbeiterin: Mag. iur. P. Asperger

DW: 253

Ende der B-Frist 23.2.1998

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Abt.I/5

Bundeskanzleramt - Abt.I/12

Bundeskanzleramt - Sektion II

Bundeskanzleramt - Sektion IV

Bundeskanzleramt – Kabinett des Herrn Vizekanzlers

Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und
Verbraucherschutz Mag. Barbara Prammer

Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter Wittmann

Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission

Bundeskanzleramt - Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Büro der Frau Staatssekretärin
Dr. Benita Ferraro-Waldner

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Gesundheit

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretärs

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale Verkehrssektion Abt.7.4

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Gesetzentwurf	
Zl.	- GE/19 P8
Datum	7.1.1998
Verteilt	8.1.98 11

St. Fabridag

- 2 -

Finanzprokuratur
Obersten Gerichtshof
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichische Statistische Zentralamt
Büro des Datenschutzrates
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärtner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
Konferenz der Vorsitzenden der UVS
Wirtschaftskammer Österreich
Bundesarbeitskammer
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Vereinigung der Österreichischen Industrie
Bundeskongress der Kammern der freien Berufe Österreichs
Institut für Europarecht der Universität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität Linz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
ARGE- Daten
Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre

- 3 -

Österreichisches Normungsinstitut
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Verein für Konsumenteninformation
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Patentanwälte
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden; Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 23. Februar 1998 zu übermitteln.

Sollte innerhalb der oben genannten Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. O. Rafeiner

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden [CELEX Nr. 389L0104, 392R2081, 393R2037, 394R0040, 394R3288, 394R3295, 397R0535]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr.260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentanwaltsgegesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert worden ist, BGBl.Nr.109/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

2. § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Markenrechte, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Gemeinschaftsmarkenverordnung) erworben werden, sind Markenrechten, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erworben werden, gleichzuhalten. Im übrigen sind die Vorschriften des VIII. Abschnittes anzuwenden.“

3. § 3 entfällt.

4. § 4 Abs. 1 Z 1 lit b lautet:

„b) aus amtlichen Prüfungs- oder Gewährzeichen, die im Inland oder nach Maßgabe einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Kundmachung (§ 6 Abs. 2) in einem ausländischen Staat für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingeführt sind,“

5. § 4 Abs. 1 Z 2 bis Z 9 lautet:

- „2. nicht als Marke eintragungsfähig sind;
- 3. keine Unterscheidungskraft haben;
- 4. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können;
- 5. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung üblich sind;
- 6. ausschließlich aus der Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder aus der Form der Ware, die zur Herstellung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht;
- 7. gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößen;
- 8. geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen;
- 9. eine geographische Angabe enthalten oder aus ihr bestehen, durch die Weine gekennzeichnet werden und die für Weine bestimmt sind, die diesen Ursprung nicht haben, oder durch die Spirituosen gekennzeichnet werden und die für Spirituosen bestimmt sind, die diesen Ursprung nicht haben.“

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Registrierung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 5 zugelassen, wenn das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise vor der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft im Inland erworben hat.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt das Staatswappen, die Staatsfahne, ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaft oder ohne Zustimmung der Berechtigten die im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Zeichen zu benutzen. Ebenfalls untersagt ist die Benutzung eines Prüfungs- oder Gewährzeichens ohne Zustimmung der das Prüfungs- oder Gewährzeichen verliehenden Behörde zur Kennzeichnung oder als Bestandteil der Kennzeichnung solcher Waren oder Dienstleistungen, für die das Zeichen eingeführt ist, oder ähnlicher Waren oder Dienstleistungen.“

8. § 7 lautet:

„§ 7. § 4 Abs. 1 Z 1 und die §§ 5 und 6 gelten auch für Darstellungen, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 4 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich sind, Bestandteile von Marken bilden (§ 5) und zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden (§ 6).“

9. § 10 lautet:

„(1) Vorbehaltlich der Wahrung älterer Rechte gewährt die eingetragene Marke ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet es dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke gleiches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), die mit denjenigen gleich sind, für die die Marke eingetragen ist;
2. ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) Dem Inhaber einer eingetragenen Marke ist es gestattet, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese im Inland bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(3) Die eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

1. seinen Namen oder seine Anschrift,
2. Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
3. die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, soferne dies den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.“

10. Der bisherige § 10a erhält die Bezeichnung § 10b.

11. § 10a lautet:

„§ 10a. Als Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung wird insbesondere angesehen:

1. das Zeichen auf Waren, auf deren Aufmachung, Umhüllungen, Gefäßen oder auf Gegenständen, an denen die Dienstleistung ausgeführt wird oder ausgeführt werden soll, anzubringen,
2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
3. Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen,
4. das Zeichen in den Geschäftspapieren, in Ankündigungen oder in der Werbung zu benutzen.“

12. § 11 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Marke kann, unabhängig von einem Eigentumswechsel am Unternehmen, für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, übertragen werden. Gehört die Marke zu einem Unternehmen und ist nichts anderes vereinbart worden, so gelten das Markenrecht und allfällige Lizenzrechte daran im Falle des Eigentumswechsels am gesamten Unternehmen als mit diesem auf den neuen Eigentümer übergegangen.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag auf Umschreibung oder den dazu vorgelegten Unterlagen in offensichtlicher Weise, daß die Marke aufgrund des Rechtsüberganges geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen, so ist der Antrag auf Umschreibung abzuweisen, es sei denn, der Erwerber stimmt einer Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zur Beseitigung der Täuschungsgefahr zu.“

13. Die §§ 12 bis 14 lauten:

„§ 12. Niemand darf ohne Zustimmung des Berechtigten den Namen, die Firma oder die besondere Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzen.

§ 13. (1) Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke in einem Wörterbuch, Lexikon oder ähnlichem Nachschlagewerk den Eindruck, als sei sie eine Gattungsbezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, so stellt der Verleger des Werkes auf Antrag des Inhabers der Marke sicher, daß der Wiedergabe der Marke spätestens bei einer Neuauflage des Werkes der Hinweis beigefügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Nachschlagewerk in elektronisch gespeicherter Form vertrieben wird.

§ 14. (1) Die Marke kann für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, und für das gesamte Bundesgebiet oder einen Teil davon Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizzenzen sein.

(2) Der Inhaber einer Marke kann die Rechte aus der Marke gegen einen Lizenznehmer geltend machen, der hinsichtlich

1. der Dauer der Lizenz,
2. der von der Registrierung erfaßten Form, in der die Marke verwendet werden darf,
3. der Art der Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde,
4. des Gebietes, in dem die Marke verwendet werden darf, oder
5. der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen

gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstößt.“

14. § 16 Abs.2 lautet:

„(2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hiefür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Darstellung der Marke, bei Klangmarken zusätzlich zu einer Darstellung der Marke in Notenschrift oder Sonagramm überdies eine klangliche Wiedergabe der Marke auf einem Datenträger zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen sowie die für die klangliche Wiedergabe zu verwendenden Datenträger und Einzelheiten der klanglichen Wiedergabe wie Formatierung, Abtastfrequenz, Auflösung und Spieldauer werden durch Verordnung festgesetzt.“

15. § 17 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität oder der Zeitrang nach Art. 108 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung“

16. Der Punkt am Ende von § 17 Abs. 1 Z 7 wird durch einen Bestrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke aufgrund eines Umwandlungsantrages registriert worden ist.“

17. § 18 Abs. 1, 2 und 4 lautet:

„(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S, darin enthalten ein Entgelt für die Recherche (§ 21) in Höhe von 400 S, und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 2000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen (§ 72 Abs. 1).“

„(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBI. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBI. Nr./1997, beide in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1.200 S zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.“

18. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5, so ist auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschuß festzustellen, daß das angemeldete Zeichen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschuß kann mit Beschwerde (§ 36) angefochten werden.“

19. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede angemeldete Marke ist ferner vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit (§ 58a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung) darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder möglicherweise ähnlich ist (Ähnlichkeitsrecherche). Gleiche oder möglicherweise ähnliche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß das angemeldete Zeichen im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.“

20. § 21 wird § 21a angefügt:

„§ 21a. International registrierte Marken (§ 2 Abs. 2), für die Schutz in Österreich beansprucht wird, sind, sofern die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, innerhalb der für die Mitteilung der Schutzverweigerung offenstehenden Frist auf Ähnlichkeit zu prüfen. § 21 ist sinngemäß anzuwenden.“

21. § 22 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Auf Antrag hat das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit (§ 58a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung) jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer. Sofern

die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, umfaßt diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Gemeinschaftsmarken und angemeldete Gemeinschaftsmarken.“

„(3) Die Anträge unterliegen der Zahlung eines Entgelts, dessen Höhe im Patentblatt zu veröffentlichen ist (§ 79 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung).“

22. § 24 Abs.1 lautet:

„(1) Die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.“

23. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Marken, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren benutzt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27.“

24. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren benutzt werden, zuerkannt hat.“

25. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden gleiche oder ähnliche Waren, die mit gleichen oder ähnlichen Marken gekennzeichnet sind, gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht, so genießt jene Marke den Vorrang, deren Anmeldung zuerst erfolgt.“

26. § 28 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten erfolgt auch auf gerichtliches Ersuchen.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 34 und § 66), auf Übertragung (§ 30a) sowie auf nachträgliche

Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

(3) Im übrigen gelten § 43 Abs. 3, 4 und 7 und § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Für jeden der im Abs. 1 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr, für einen Antrag nach Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 330 S zu zahlen.“

27. § 30 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke kann die Löschung einer Marke begehrn, sofern

1. entweder beide Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder
2. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, daß die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

(2) Ebenso ist dem Antrag auf Löschung einer Marke stattzugeben, wenn der Antragsteller Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden und im Inland bekannten Marke ist, sofern die Marken gleich oder ähnlich, jedoch für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragen sind und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

(3) Anträge nach Abs. 1 oder 2 sind abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der jüngeren Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

(4) Wird ein Löschungsantrag gemäß Abs. 2 auf eine ältere Gemeinschaftsmarke gestützt, so ist anstelle der Bekanntheit im Inland die Bekanntheit in der Europäischen Gemeinschaft nachzuweisen.“

28. Der bisherige Abs. 3 des § 30 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

29. § 30a lautet:

„(1) Wer im Ausland durch Registrierung oder Benutzung Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann begehrn, daß eine gleiche oder ähnliche, für dieselben oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen später angemeldete Marke gelöscht wird, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

(3) Anstelle der Löschung nach Abs. 1 kann der Antragsteller begehren, daß ihm die Marke übertragen wird.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 3 und ein Anspruch auf Löschung (§§ 30 bis 34) können nicht in einem Verfahren geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch nach Abs. 3 mit Beschuß zurückzuweisen ist. Gegen diesen Beschuß ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Wird vom selben Antragsteller in getrennten Verfahren sowohl die Löschung (§§ 30 bis 34) als auch die Übertragung derselben Marke beantragt, so ist zuerst über den Löschungsantrag zu entscheiden.

(5) Kann die Marke nicht übertragen werden, da sie in einem Löschungsverfahren nach Abs. 4 bereits gelöscht wurde, so hat der Antragsgegner Anspruch auf Ersatz der ihm im Verfahren nach Abs. 3 erwachsenen Kosten.“

30. § 31 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Löschung einer Marke kann begehren, wer nachweist, daß das von ihm für dieselben oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geführte nichtregistrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nichtregistrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Markeninhaber mindestens ebenso lange unregistriert geführt, wie vom Unternehmen des Antragstellers.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren und Dienstleistungen, für die die eingetragene Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der eingetragenen Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.“

31. § 32 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Ein Unternehmer kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert worden ist (§ 12) und wenn die Benutzung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren und Dienstleistungen, für die die eingetragene Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der eingetragenen Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.“

32. Der bisherige Abs. 2 des § 32 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

33. § 33a Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren im Inland registrierten oder gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke begehrn, soweit diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichnungsmäßig benutzt (§ 10a) wurde, es sei denn, daß der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, nicht benutzt wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen der ernsthaften Benutzung des Zeichens im Ausland oder aufgrund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

- (3) Auf eine Benutzung der Marke, die erst aufgenommen wurde, nachdem
1. sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder
 2. der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf die Nichtbenutzung hingewiesen hatte,

kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschungsantrag innerhalb von drei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter Z 1 oder Z 2 erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

(4) Der Benutzung der Marke steht die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt wird, gleich.

(5) Die Benutzung (Abs. 1) ist vom Markeninhaber nachzuweisen.“

34. § 34 lautet:

„(1) Jedermann kann die Löschung einer Marke begehrn, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.“

35. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Patentamt ist zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes sowie der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (VII. Abschnitt), soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.“

36. § 37 lautet:

„§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 34 und § 66), über Anträge auf Übertragung (§ 30a) sowie über Anträge auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.“

37. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 33, bei der sie an der Beschlusffassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.“

38. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Bringt der belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung ohne weiteres Verfahren die begehrte

1. Löschung der Marke,
2. Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses oder
3. Übertragung der Marke

zu verfügen oder

4. die Ungültigkeit der Marke nachträglich festzustellen.“

39. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem, gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Marke angemeldet wurde, welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.“

40. Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:

„**Zivilrechtliche Ansprüche bei Markenrechtsverletzungen**“

41. § 51 lautet:

„§ 51. Wer in einer der ihm aus einer Marke zustehenden Befugnisse verletzt wird oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.“

42. § 52 lautet:

„(1) Der Markenverletzer ist zur Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes verpflichtet.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, daß auf Kosten des Verletzten die markenverletzenden Gegenstände sowie etwa vorhandene Vorräte von nachgemachten Marken vernichtet und die ausschließlich oder vorzugsweise zur Herstellung markenverletzender Gegenstände dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmitteln für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, soweit dadurch nicht in dingliche Rechte Dritter eingegriffen wird.

(3) Enthalten die im Abs. 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Benutzung durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln größere Kosten als ihre Vernichtung erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so hat das Exekutionsgericht nach Einvernahme der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel anzuordnen.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Bei nachgeahmten Waren im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichtehebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. Nr.L 341/8ff/94) genügt das einfache Entfernen der Marken oder Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind, nur im Ausnahmefall.

(5) Statt der Vernichtung der Eingriffsgegenstände, der Vorräte an nachgemachten Marken oder der Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände, Markenvorräte oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.“

43. § 53 lautet:

„(1) Der durch unbefugte Benutzung einer Marke Verletzte hat gegen den Verletzer Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

(2) Bei schuldhafter Markenverletzung kann der Verletzte anstelle des angemessenen Entgelts

1. Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder
2. die Herausgabe des Gewinnes, den der Verletzer durch die Markenverletzung erzielt hat,
verlangen.

(3) Unabhängig vom Nachweis einer Schadenshöhe kann der Verletzte anstelle des ihm zugefügten Vermögensschadens (Abs. 2 Z 1) das Doppelte des ihm nach Abs. 1 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Der Verletzte hat auch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile, die er durch die schuldhafte Markenverletzung erlitten hat, soweit dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist.

(5) Soweit derselbe Anspruch in Geld gegen mehrere Personen besteht, haften sie zur ungeteilten Hand.“

44. § 54 lautet:

„(1) Der Inhaber eines Unternehmens kann auf Unterlassung (§ 51) geklagt werden, wenn eine Markenverletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wird oder droht. Er ist zur Beseitigung (§ 52) verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel ist.

(2) Wird die einen Anspruch auf angemessenes Entgelt begründende Markenverletzung im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgelts (§ 53 Abs. 1) und zur Rechnungslegung (§ 55) nur den Inhaber des Unternehmens, es sei denn, daß dieser von der Markenverletzung weder wußte noch daraus einen Vorteil erlangt hat.

(3) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens eine Marke verletzt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Haftung dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens nach § 53 Abs. 2 bis 4, wenn ihm die Markenverletzung bekannt war oder bekannt sein mußte.“

45. § 55 lautet:

„§ 55. Im übrigen gilt § 119 Abs. 2 (Ausschuß der Öffentlichkeit), § 149 (Urteilsveröffentlichung), § 151 (Rechnungslegung) und § 154 (Verjährung) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

46. § 56 lautet:

„§ 56. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Jedoch kann eine einstweilige Verfügung, die auf eine seit mehr als fünf Jahren eingetragene Marke gestützt wird, nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Löschungsgrund nach § 33a nicht vorliegt.“

47. § 58 lautet

„(1) Hat der Inhaber einer älteren registrierten Marke die Benutzung eines jüngeren Kennzeichenrechts im Inland während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er sich hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen, für die dieses jüngere Kennzeichenrecht benutzt worden ist, nicht aufgrund seines älteren Rechts der Benutzung widersetzen, es sei denn, daß der Inhaber des jüngeren Kennzeichenrechts im Zeitpunkt des Rechtserwerbs bösgläubig war oder, sofern es sich bei dem jüngeren Kennzeichenrecht um eine registrierte Marke handelt, deren Anmeldung bösgläubig vorgenommen hat.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann sich der Inhaber des jüngeren Kennzeichenrechts der Benutzung der älteren registrierten Marke nicht widersetzen, obwohl diese ihm gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann.“

48. Der bisherige § 59 erhält die Bezeichnung § 60c.

49. § 59 lautet:

„(1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne des § 51 vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.

(2) Diese Maßregel kann auch als einstweilige Verfügung im Sinne des § 382 EO nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung auf Antrag einer gefährdeten Partei angeordnet werden. § 56 erster Satz ist anzuwenden.

(3) Auf den dem Antragsteller wegen Zu widerhandlungen gegen das Gebot (§ 355 EO) zustehenden Schadenersatzanspruch ist § 53 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

50. Die Überschrift des IV. Abschnittes lautet:

„Strafbare Kennzeichenverletzungen“

51. §§ 60 bis 60b lautet:

„§ 60. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr eine Marke verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen gemäß §10a unbefugt benutzt.

(3) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach Abs. 1 oder 2 nicht verhindert.

(4) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 3 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 3 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet der Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

§ 60a. (1) Die im § 60 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

(2) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 53 gelten die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, in der jeweils geltenden Fassung. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

§ 60b. Für das Strafverfahren bei Markenverletzungen und Kennzeichenverletzungen gelten § 52 dieses Bundesgesetzes (Beseitigung) sowie die §§ 119 Abs. 2 und 149 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung) sinngemäß. Auf Strafverfahren bei Markenverletzungen ist auch § 57 (Vorfragen) anzuwenden.“

52. § 61 wird folgender § 61a angefügt:

„§ 61a. Zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, ausgenommen vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung, sind auch Personen mit Wohnsitz im Inland berechtigt, die die Erfordernisse des § 1 Abs. 2 lit. a, b und c beziehungsweise Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Erfordernisse des § 2 Abs. 1 lit. a, b und d des Patentanwaltsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 214, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen und eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in Normalarbeitszeit auf dem Gebiet des Markenrechts in Österreich erworben haben.“

53. § 62 lautet:

„(1) Verbände mit Rechtspersönlichkeit können Marken anmelden, die zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder dienen sollen und zur Unterscheidung dieser Waren oder Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen geeignet sind (Verbandsmarken).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen den im Abs. 1 bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht im Abs. 4 und in den §§ 63 bis 67 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs. 2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der jeweils geltenden Fassung zugunsten nichtregistrierter Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 Z 4 können Verbandsmarken ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen dienen können. Eine solche Marke berechtigt ihren Inhaber oder ein gemäß der Satzung allenfalls selbständig klagslegitimiertes Mitglied des Verbandes nicht dazu, einem Dritten die Benutzung dieser Zeichen oder Angaben im geschäftlichen Verkehr zu untersagen, soferne diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht; insbesondere kann eine solche Marke einem Dritten, der zur Benutzung einer geographischen Bezeichnung berechtigt ist, nicht entgegen gehalten werden.“

54. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anmeldung der Verbandsmarke muß eine Satzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechts bei Mißbrauch der Verbandsmarke und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke Auskunft gibt. Bei Verbandsmarken nach § 62 Abs. 4 muß die Satzung darüber hinaus vorsehen, daß jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann. Spätere Änderungen der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen. Sie werden anderen gegenüber erst mit dem auf diese Mitteilung folgenden Tag wirksam. Die Satzung und ihre Änderungen sind in zwei Stücken vorzulegen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.“

55. § 65 lautet:

„(1) Das durch die Anmeldung oder die Registrierung der Verbandsmarke begründete Recht kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

(2) An Verbandsmarken können keine Pfandrechte begründet werden.“

56. § 66 lautet:

„§ 66. Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 62 Abs. 3) ist eine Verbandsmarke zu löschen,

1. wenn der Verband, für den die Verbandsmarke registriert ist, nicht mehr besteht;
2. wenn der Verband gestattet oder duldet, daß die Verbandsmarke in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Satzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Verbandsmarke zu einer Irreführung des geschäftlichen Verkehrs geeignet ist, oder, ausgenommen bei Verbandsmarken nach § 62 Abs. 4, Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, überlassen wird.“

57. § 68 entfällt.

58. § 67 werden folgender VII., VIII. und IX. Abschnitt samt Überschriften angefügt:

„VII. ABSCHNITT

Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

§ 68a. (1) Anträge auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowie Beilagen hierzu sind beim Patentamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Für den Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 10.000 S zu zahlen.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können Form und Inhalt des Antrages näher geregelt werden. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Veröffentlichung des Antrages (§ 68c Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

(4) Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist der Antragsteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, auf Antrag verlängerbaren Frist zu beheben. Nicht verbesserte Anträge sind mit Beschuß zurückzuweisen.

(5) Von der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß Abs. 4 zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (§ 68c Abs. 4) zurückgezogen worden ist.

(6) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die Verfahren gemäß diesem Abschnitt sinngemäß Anwendung.

§ 68b. Im Zusammenhang mit den gemäß diesem Abschnitt durchzuführenden Verfahren kann das Patentamt Stellungnahmen insbesondere anderer Bundesministerien, der Gebietskörperschaften sowie der Verbände, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft einholen.

§ 68c. (1) Ergibt die Prüfung, daß der Antrag die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts betreffend die gemeinschaftsweite Unterschutzstellung geographischer Angaben oder Ursprungsbezeichnungen erfüllt, so wird der Name und die Anschrift des Antragstellers, die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, die Art des zu kennzeichnenden Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, bei Anträgen gemäß § 68e die Benennung des von der Änderung erfaßten Teils der Spezifikation, sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Abs. 3 im Patentblatt veröffentlicht. Andernfalls wird der Antrag mit Beschuß abgewiesen.

(2) Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, so hat das Patentamt Einsicht in die Akten von zur Eintragung angemeldeten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen zu gewähren sowie die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. § 50 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung (Abs. 1) kann von jedermann eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag beim Patentamt eingebbracht werden, welche in das amtliche Prüfungsverfahren miteinzubeziehen ist. Hierdurch erwirbt der Einschreiter weder Parteistellung noch Anspruch auf Kostenersatz. Ebensowenig wird der Einschreiter vom Ergebnis des Prüfungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Verspätet eingebrochene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Langen keine Stellungnahmen ein oder ergibt auch die aufgrund der eingelangten Stellungnahmen (Abs. 3) fortgesetzte Prüfung, daß der Antrag die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts betreffend die gemeinschaftsweite Unterschutzstellung geographischer Angaben oder Ursprungsbezeichnungen erfüllt, so wird der Antragsteller hiervon in Kenntnis gesetzt und der Antrag mit allen entscheidungsrelevanten Aktenteilen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet. Andernfalls wird der Antrag mit Beschuß abgewiesen.

§ 68d. (1) Einsprüche gegen die beabsichtigte Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 sind innerhalb von drei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 beim Patentamt zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein.

(2) Im Einspruch sind die Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse des Einsprechenden ergibt, anzugeben.

(3) Für den Einspruch ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist eine Gebühr in Höhe von 1500 S für jede geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, die Gegenstand des Einspruches ist, zu zahlen.

(4) Verspätete oder nicht fristgerecht begründete Einsprüche, Einsprüche, die keine Ausführungen gemäß Abs. 2 enthalten, oder solche, die der Anforderung des Abs. 3 nicht entsprechen, gelten als nicht erhoben. Dies ist dem Einsprechenden formfrei mitzuteilen. Diese Mitteilung oder ihr Unterbleiben ist für den Eintritt der Rechtswirkung ohne Belang.

(5) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Vornahme der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Handlungen findet nicht statt.

§ 68e. Anträge auf Änderung der Spezifikation sind beim Patentamt einzureichen. Die §§ 68a Abs. 3, 4 und 6 sowie §§ 68b bis 68d sind sinngemäß anzuwenden.

§ 68f. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder gegen Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 verstoßen, kann von zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, vom Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund auf Unterlassung und, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht, auch auf Beseitigung des den genannten Bestimmungen widerstrebenden Zustandes in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen schuldhaft vorgenommen, so ist § 53 Abs. 2, 4 und 5 (Ansprüche in Geld) sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inhaber eines Unternehmens kann gemäß Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden, wenn eine der im Abs. 1 genannten Handlungen im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wird oder droht. Er ist zur Beseitigung nach Abs. 1 verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel ist.

(4) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens eine der im Abs. 1 genannten Handlungen vorgenommen, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Haftung dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 und 4 und trifft ihn die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 68g Abs. 2, wenn ihm die Rechtsverletzung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 68g. (1) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(2) Die Bestimmung des § 55 (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung, Rechnungslegung, Verjährung) ist auf die zivilgerichtlichen Verletzungsverfahren nach diesem Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

§ 68h. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ohne Rechtfertigung durch das Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich anerkannten Ausnahmebestimmung für die Führung einer geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung eine solche Angabe oder Bezeichnung

1. zur Kennzeichnung anderer, als in der ihr zugehörigen Spezifikation genannter, jedoch mit diesen vergleichbarer Erzeugnisse verwendet oder
2. sich widerrechtlich aneignet, nachahmt oder auf die geschützte Bezeichnung anspielt, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird oder
3. in einer Weise verwendet, wodurch das Ansehen dieser geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird oder
4. in sonstiger irreführender Art und Weise im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Kennzeichnung seines Unternehmens benutzt,

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer gemäß Abs. 1 gekennzeichnete Waren feilhält, in den Verkehr bringt oder zu den genannten Zwecken einführt, ausführt oder besitzt.

(3) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach den Abs. 1 oder 2 nicht verhindert.

(4) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 3 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 3 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet der Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

§ 68i. (1) Die im § 68h bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen eines zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten verfolgt.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 68f Abs. 2 gelten die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der jeweils geltenden Fassung. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

(3) Die Bestimmungen über die Beseitigung gemäß § 68f Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 119 Abs. 2 und 149 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr.

259, in der jeweils geltenden Fassung, (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung) gelten im Strafverfahren sinngemäß.

§ 68j. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Abschnitt sind ohne Rücksicht auf den Streitwert die Handelsgerichte zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

VIII. ABSCHNITT

Gemeinschaftsmarken

§ 69. Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken können gemäß Art. 25 Abs. 1b der Gemeinschaftsmarkenverordnung beim Patentamt eingereicht werden. Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Einlangens und leitet die Unterlagen ungeprüft innerhalb der im Art. 25 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung vorgesehenen Frist von zwei Wochen an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante weiter.

§ 69a. (1) Wurde für eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 34 oder 35 der Gemeinschaftsmarkenverordnung der Zeitrang einer in das Markenregister des Patentamtes eingetragenen Marke oder einer Marke, die aufgrund internationaler Registrierung in Österreich Schutz genießt, in Anspruch genommen und ist diese, den Zeitrang begründende Marke wegen Verzichtes des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung gelöscht worden, so kann, gestützt auf die Löschungstatbestände der §§ 30 bis 34 und des § 66, die Ungültigkeit der Marke nachträglich festgestellt werden.

(2) Anträge nach Abs. 1 können erst nach Ablauf der zur Zahlung der Erneuerungsgebühr offenstehenden Nachfrist (§ 19 Abs. 3) eingebracht werden.

(3) Wird die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke nach Abs. 1 in Zusammenhang mit § 33a beantragt, so ist statt auf den in § 33a Abs. 1 und 6 genannten Tag der Antragstellung auf den Wirksamkeitszeitpunkt der Löschung der den Zeitrang begründenden Marke wegen Verzichts des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung abzustellen.

§ 69b. (1) Das Patentamt entscheidet über die Zulässigkeit (Art. 108 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung) eines gemäß Art. 109 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung übermittelten Antrages auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke.

(2) Der Antragsteller hat nach Aufforderung durch das Patentamt innerhalb einer auf Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten

1. eine Gebühr in Höhe der Anmelde- und Klassengebühren (§ 18 Abs. 1, § 63 Abs. 2) zu zahlen,

2. die gemäß § 16 Abs. 2 geforderten Darstellungen der Marke vorzulegen,
3. eine deutschsprachige Übersetzung des Umwandlungsantrages und der ihm beigefügten Unterlagen vorzulegen, wenn der Umwandlungsantrag oder die ihm beigefügten Unterlagen nicht bereits in deutscher Sprache übermittelt wurden, und
4. eine im Inland gelegene Zustellanschrift oder einen gemäß §§ 61 oder 61a befugten Vertreter bekanntzugeben.

(3) Ergibt die Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Umwandlung Bedenken bestehen, so ist der Antragsteller aufzufordern, sich binnen einer vom Patentamt bestimmten Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Umwandlung festgestellt oder wurde der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, so ist der Umwandlungsantrag mit Beschuß zurückzuweisen.

§ 69c. (1) Der Antrag ist wie eine nationale Markenanmeldung zu behandeln und mit Ausnahme des in Abs. 2 geregelten Falles auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

(2) Betrifft der Umwandlungsantrag eine Marke, die bereits als Gemeinschaftsmarke eingetragen war, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

§ 69d. (1) Sofern es sich bei Klagen nach diesem Bundesgesetz um Klagen im Sinne des Art. 92 der Gemeinschaftsmarkenverordnung handelt, ist hierfür ausschließlich das Handelsgericht Wien als Gemeinschaftsmarkengericht erster Instanz und das Oberlandesgericht Wien als Gemeinschaftsmarkengericht zweiter Instanz (Art. 91 Gemeinschaftsmarkenverordnung) zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend Gemeinschaftsmarken steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

IX.ABSCHNITT

Marken nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen

§ 70. (1) Ein Antrag auf Umwandlung einer internationalen Registrierung ist als solcher zu bezeichnen und hat die Nummer der internationalen Registrierung zu enthalten. Darüberhinaus sind innerhalb einer über Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten

1. eine Bescheinigung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Original oder in beglaubigter Kopie, aus der sich die Marke und die Waren oder Dienstleistungen ergeben, auf die sich der Schutz der internationalen Registrierung bis zum Zeitpunkt der Löschung im internationalen Register auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt hatte, und

2. eine deutschsprachige Übersetzung aller Unterlagen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind,
vorzulegen. Entspricht der Antrag nicht den genannten Voraussetzungen, ist er mit Beschuß zurückzuweisen.

(2) Der Antrag ist wie eine nationale Markenanmeldung zu behandeln und mit Ausnahme des im Abs. 3 geregelten Falles auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

(3) Betrifft der Antrag eine internationale Registrierung, bei der zum Zeitpunkt der Löschung die Frist zur Schutzverweigerung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Protokolls bereits ungenutzt verstrichen ist, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.“

59. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII erhalten die Bezeichnungen X und XI.

60. Die bisherigen §§ 69 und 70 erhalten die Bezeichnung § 71 und § 72.

61. § 72 wird folgender XII. Abschnitt samt Überschrift angefügt:

„XII. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 73. Auf vor dem 1.1.1996 gutgläubig angemeldete Marken ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 9 weder in der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) noch im Löschungsverfahren gemäß § 33 anzuwenden.

§ 74. (1) Gemäß § 30 Abs. 2 können nur solche Marken gelöscht werden, die nach dem 1.1.1996 angemeldet wurden.

(2) Der Inhaber einer im Inland bekannten, registrierten Marke im Sinne des § 10 Abs. 2 kann sich der Benutzung eines jüngeren Zeichens hinsichtlich nicht ähnlicher Waren oder Dienstleistungen nur widersetzen, wenn es sich bei diesem jüngeren Zeichen entweder um eine nach dem 1.1.1996 angemeldete Marke oder um ein sonstiges Kennzeichenrecht handelt, welches nach dem 1.1.1996 entstanden ist.

§ 75. Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 eingereichte Anträge gemäß § 30a ist § 30a in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 76. Der Lauf der im § 32 Abs. 2 genannten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl.Nr....../1997, registrierten Marke mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 77. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr..../1997 eingereichte Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 in Verbindung mit den §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 sind die §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr..../1997, geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Wird nach dem Inkrafttreten des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ein Antrag auf Löschung einer vorher registrierten Marke gemäß § 33 eingereicht, so kann dieser Antrag nicht mehr auf § 33 in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 in der vor dem Inkrafttreten des in Abs.1 genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung, sondern nur auf § 33 in Verbindung mit §§ 4, 7 oder 66 in der nach dem Inkrafttreten des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung gestützt werden.

§ 78. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 eingebrachte Anträge nach § 33a ist diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Ebenso ist auf nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 eingebrachte Anträge nach § 33a für die Beurteilung der bis zum 1.1.1994 erfolgten Benutzung einer Marke diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 79. § 34 ist ausschließlich auf Marken anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, angemeldet wurden.

§ 80. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 eingebrachte Klagen sind die Bestimmungen des III. Abschnittes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Der Lauf der im § 58 genannten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, registrierten Marke bzw. eines vor diesem Zeitpunkt erworbenen Kennzeichenrechts mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Eine allfällig bereits eingetretene Verjährung bleibt von dieser Regelung unberührt.“

62. Der bisherige IX. Abschnitt erhält die Bezeichnung XIII. Abschnitt und seine Überschrift lautet:

„Schlußbestimmungen“

63. § 81 lautet:

„§ 81. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

64. Der bisherige § 71 erhält die Bezeichnung § 82 und lautet:

„§ 82. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 10b, 12, 14, 23 und 57 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56, 58 bis 60a, des § 67 und der §§ 68f bis 68j der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 72 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

65. Der bisherige § 72 erhält die Bezeichnung § 83. Seinem Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 9, § 10 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 3 und 8, § 24 Abs 1, § 30 Abs. 2 bis 5 und der VIII. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 69a und 69d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr./1997 treten rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft.

(4) § 18 Abs. 4 sowie der IX. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr./1997 treten mit dem Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken für die Republik Österreich (Art. 14 des Protokolls) in Kraft.“

Artikel II

Aufhebung von Kundmachungen

Mit dem Außerkrafttreten des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970 in der Fassung BGBI. Nr. 1993/109 treten die Kundmachungen betreffend die Gegenseitigkeit nach dem Markenschutzgesetz gegenüber Malaya, BGBI. Nr. 1956/79, dem Iran, BGBI. Nr. 1958/259, Korea, BGBI. Nr. 1960/183, Thailand, BGBI. Nr. 1960/203, Peru, BGBI. Nr. 1961/122, den Bahama-Inseln, BGBI. Nr. 1961/149, Kenya, BGBI. Nr. 1961/151, Venezuela, BGBI. Nr. 1961/230, den Philippinen, BGBI. Nr. 1962/277, Jamaika, BGBI. Nr. 1964/62, Indien, BGBI. Nr. 1964/230, Chile, BGBI. Nr. 1964/238, Panama, BGBI. Nr. 1965/16, Hongkong, BGBI. Nr. 1970/271, Singapur, BGBI. Nr. 1971/50, Kolumbien, BGBI. Nr. 1975/542, Bermuda, BGBI. Nr. 1978/568, Afghanistan, BGBI. Nr. 1979/15, den Cayman-Inseln, BGBI. Nr. 1981/74, Taiwan, BGBI. Nr. 1982/476, Bahrain, BGBI. Nr. 1983/301, Saudi-Arabien, BGBI. Nr. 1988/58, Liberia, BGBI. Nr. 1991/455, und den Vereinigten Arabischen Emiraten, BGBI. Nr. 1995/108, außer Kraft.

Artikel III

Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift angefügt:

„Geographische Angaben

§ 8. (1) Hinsichtlich des Schutzes geographischer Angaben im Sinne des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen), BGBl. Nr. 1/1995, Anhang 1C in der Fassung BGBl. Nr. 379/1995, sind, soferne sich ihr Schutz nicht aus sondergesetzlichen Regelungen ergibt, die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 7 ungeachtet der Frage, ob die in diesen Bestimmungen genannten Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs getätigt wurden, anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf geographische Angaben zur Kennzeichnung der Herkunft von Dienstleistungen anzuwenden.“

2. § 9 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes, für das § 80 des Urheberrechtsgesetzes nicht gilt, oder eine Marke in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

„(3) Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer Verpackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens gelten.“

3. § 9 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 5 angefügt:

„(4) Ergänzend zu den nach diesem Bundesgesetz aus Verletzungen von Kennzeichenrechten nach den Abs. 1 und 3 erwachsenen Ansprüchen gelten § 150 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b (angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns) sowie die §§ 151 (Rechnungslegung) und 152 Abs. 2 (Unternehmerhaftung) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. § 1489 ABGB gilt für alle Ansprüche in Geld und den Anspruch auf Rechnungslegung.

Die Verjährung aller dieser Ansprüche wird auch durch die Klage auf Rechnungslegung unterbrochen.

(5) § 58 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung BGBl. Nr./1997, in der jeweils geltenden Fassung, ist hinsichtlich der in den Abs. 1 und 3 genannten Kennzeichen sinngemäß anzuwenden.

4. § 41 wird folgender § 42 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 42. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 gemäß § 9 eingebrachte Klagen ist dieses Bundesgesetz in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Der Lauf der im § 58 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung BGBl. Nr./1997, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 5 geregelten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, registrierten Marke bzw. eines vor diesem Zeitpunkt erworbenen Kennzeichenrechts mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Eine allfällig bereits eingetretene Verjährung bleibt von dieser Regelung unberührt.“

5. § 43 wird folgender § 44 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 44. § 8 tritt rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Durch den Abschluß des TRIPS-Abkommens und den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur Europäischen Union ergibt sich im Interesse der österreichischen Wirtschaftstreibenden Bedarf an einer Aktualisierung der nationalen Bestimmungen auf dem Gebiet des Marken- und Kennzeichenschutzes sowie nach deren Anpassung an internationale Verträge und gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen.

Problemlösung:

Änderung der Bestimmungen des Markenschutzgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Für die Vollziehung des Gesetzes und die sich im Zusammenhang mit durchzuführenden Änderungen ergebenden zusätzlichen Arbeiten wäre 1 Bediensteter der Besoldungsgruppe A 1 erforderlich, woraus sich ein entsprechender Personal- und Sachaufwand ergibt; dem entstehenden Personal- und Sachaufwand stehen entsprechende Einnahmen aus Verfahrensgebühren gegenüber.

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Zu Artikel I:

Österreich ist aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und durch den Beitritt zur Europäischen Union verpflichtet, die Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken (89/104/EWG, Celex Nr. 389L0104), im folgenden Markenrichtlinie genannt, umzusetzen. Diese Umsetzung ist im wesentlichen bereits durch das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1992, mit dem das Markenschutzgesetz geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1992), BGBl.Nr.773, vorweggenommen worden. In einzelnen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes finden sich jedoch noch sprachliche Unterschiede im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen der genannten Richtlinie. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher EU-konform zu gestalten. Zusätzlich soll von einigen inhaltlichen Optionen der Markenrichtlinie Gebrauch gemacht werden, insbesondere um eine Gleichstellung des nationalen Markenschutzes mit der Regelungssystematik im Gemeinschaftsmarkensystem zu erzielen.

Mit Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, (ABl.1994 L 011 S 1, Celex Nr. 394R0040) in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 3288/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte, (ABl.1994 L 349 S 83, Celex Nr. 394R3288), im folgenden Gemeinschaftsmarkenverordnung genannt, wurde ein Gemeinschaftsmarkensystem geschaffen, welches aufgrund einer einzigen Anmeldung den Schutz eines Zeichens für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglicht. Gemeinschaftsmarken haben unmittelbar Schutz in Österreich, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, begleitende gesetzliche

Bestimmungen in das nationale Markenrecht aufzunehmen, die eine unbillige Ungleichstellung von nationalen Marken und Gemeinschaftsmarken hintanhalten, Gemeinschaftsmarken als zu berücksichtigende ältere Rechte anerkennen und Vorkehrungen betreffend die Auswirkungen von aus der Gemeinschaftsmarkenverordnung direkt in das nationale Markenrecht übergreifenden Aspekten (Zeitrang, nachträgliche Unwirksamkeitsklärung, Umwandlung, Gemeinschaftsmarkengerichte etc.) treffen sollen.

Darüberhinaus sollen mit der gegenständlichen Novelle die durch das Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr./1997, im folgenden Protokoll genannt, erforderlichen Anpassungsschritte gesetzt werden.

Auch die ab dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Österreich unmittelbar anwendbare Verordnung (EWG) Nr.2081/92 des Rates vom 14.7.1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 1992 L 208 S 1, Celex Nr. 392R2081), im folgenden Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 genannt, erfordert begleitende gesetzliche Maßnahmen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 hat jeder Mitgliedsstaat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die innerstaatliche Vollziehung der Verordnung sicherzustellen. Hierfür wurde aufgrund der Zugehörigkeit von Herkunftsangaben zum Bereich des geistigen Eigentums das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. das Österreichische Patentamt vorgesehen, weshalb sowohl die Organisationsvorschriften dieser Behörde zu ergänzen, als auch entsprechende neue Verfahrensbestimmungen zu schaffen sind.

Absicht und Aufgabe der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 ist es, für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, welche infolge ihrer Herkunft aus einem begrenzten Gebiet bestimmte Produkteigenschaften oder ihren guten Ruf ableiten, zusätzliche Kennzeichnungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Erzeuger sollen in ihrem Bemühen um qualitätsorientierte Produkte unterstützt und regionale Besonderheiten wirkungsvoll herausgestellt werden. Gleichzeitig sollen die Konsumenten umfassend

über die Herkunft von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln informiert und ihnen solcherart die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt erleichtert werden.

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die in Österreich durch Benutzung bereits üblich geworden sind, wurden der Kommission innerhalb der im Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 vorgesehenen sechsmonatigen Frist ab Inkrafttreten der genannten Verordnung (für Österreich als später beigetretenem Mitgliedsstaat begann diese Frist mit dem Beitrittsdatum) mitgeteilt. Für die sich aus diesen Mitteilungen ergebenden innerstaatlichen Verfahren sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften ausreichend. Die Novelle zum Markenschutzgesetz beschränkt sich daher in ihrem neu eingefügten VII. Abschnitt auf die Regelung der im „normalen Verfahren“ nach Art. 5 ff der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 angemeldeten Bezeichnungen und betrifft ausschließlich jene Bereiche der Verordnung (EWG) Nr.2081/92, zu deren innerstaatlicher Umsetzung spezielle begleitende Maßnahmen erforderlich sind.

Auch das am 1. Jänner 1995 mit dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen), BGBl.Nr. 1/1995, für Österreich in Kraft getretene Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) erforderte einige Änderungen des Markenschutzgesetzes. Zwar erfüllt das Österreichische Markenschutzgesetz in weiten Bereichen die Vorgaben des TRIPS-Abkommens, hinsichtlich verschiedener Bestimmungen, wie etwa des sich aus Art.16 Abs. 3 des TRIPS-Abkommens ergebenden besonderen Schutzes für bekannte Marken, waren allerdings legistische Ergänzungen in das Markenschutzgesetz aufzunehmen. Diese Änderungen waren unter anderem mit ein Grund für die Novellierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448 (siehe Artikel III).

Des Weiteren ergab sich aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (Celex Nr. 394R3295) ein Regelungsbedarf hinsichtlich der verbesserten Durchsetzbarkeit von Markenrechten.

§ 83 Abs. 3 (rückwirkende Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen) steht in Verfassungsrang, da mit dieser Bestimmung ein Eingriff in bestehende Rechte ermöglicht wird (Näheres hiezu siehe Z 65 des Besonderen Teils).

Zu Artikel II:

Aufgrund internationaler Abkommen war bereits bisher fast jedermann zur Anmeldung einer Marke in Österreich berechtigt. Darüberhinaus war für Angehörige aus Staaten, die von den internationalen Abkommen nicht erfaßt werden, bislang eine Anmeldung nur möglich, wenn das Bestehen materieller Gegenseitigkeit nachgewiesen und mittels Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt wurde. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet die Novelle für die Zukunft nunmehr ganz auf die mitunter sehr aufwendige Feststellung der materiellen Gegenseitigkeit hinsichtlich der wenigen bisher nicht erfaßten Staaten. Daher entfällt der bisherige § 60 und damit auch die Grundlage für die Erlassung der unter Artikel II aufgelisteten Kundmachungen. Diese waren sohin aufzuheben.

Zu Artikel III:

Um die Übersichtlichkeit hinsichtlich der aus Marken und anderen Kennzeichenrechten erfließenden zivil- und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zu erhöhen und Doppelgleisigkeiten im Regelungssystem zwischen dem Markenschutzgesetz und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb weitgehend zu vermeiden, wird die Novelle zum Anlaß genommen, einerseits die Bestimmungen betreffend die bisher im UWG vorgesehenen Möglichkeiten zur zivilrechtlichen Durchsetzung von aus registrierten Marken resultierenden Rechten (z.B. Unterlassungsanspruch, zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch etc.) sowie die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend Marken und anderer Kennzeichenrechte im Markenschutzgesetz zu zentrieren und andererseits die Bestimmungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit anderer Kennzeichenrechte als Marken entsprechend dem bisherigen Regelungsstandard nunmehr einheitlich und ausschließlich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu normieren.

Rezipierungen aus dem Patentgesetz, die bisher im Markenschutzgesetz enthalten waren und für die zivilrechtliche Durchsetzung von Kennzeichenrechten weiterhin von Belang sind, werden nunmehr direkt ins UWG übernommen.

Des Weiteren wird hinsichtlich der von der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht erfaßten geographischen Angaben die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne des durch Art. 22 des TRIPS-Abkommens festgelegten Standards ausdrücklich verankert.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 1

In Anpassung an Art. 2 der Markenrichtlinie und Art. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung wird der Begriff „Marke“ neu definiert. Das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit von Zeichen, welche als Marke geschützt werden sollen, wird dabei entsprechend der Textierung der Markenrichtlinie ebenso in die Definition aufgenommen wie eine beispielsweise Aufzählung eintragbarer Zeichentypen. Obwohl nicht ausdrücklich im Text erwähnt, eröffnet diese Definition ferner die Möglichkeit, entsprechend dem internationalen Trend, auch Klangmarken zum Schutz zuzulassen. Weiterhin ausgeschlossen vom Markenschutz sollen Geruchs- oder Duftmarken bleiben.

Obwohl der bisherige § 3, wonach eine Marke nur insoweit erworben werden konnte, als die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen des Anmelders oder Erwerbers hervorgehen konnten, entfällt, ist nach der vorliegenden Definition der Marke davon auszugehen, daß die Eignung von Zeichen, die herkunftshinweisende Funktion einer Marke zu erfüllen, für ihre Registrierbarkeit von maßgeblicher Bedeutung bleibt. Daß Buchstaben und Zahlen im § 1 - abweichend von der bisherigen Judikatur - nunmehr ausdrücklich als grundsätzlich registrierfähige Zeichen anerkannt sind, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, bedeutet insoferne eine Änderung der Praxis,

als derartige Zeichen im Regelfall nicht mehr lediglich bei Nachweis ihrer Verkehrsgeltung als Marke registriert werden, sondern daß das Erfordernis dieser Nachweisführung nunmehr nur dort zum Tragen kommen soll, wo anhand der zu kennzeichnenden Waren und Dienstleistungen sowie der besonderen Umstände des Einzelfalles und im Hinblick auf bestehende Verkehrsgewohnheiten keine Unterscheidungskraft bzw. ein Freihaltebedürfnis anzunehmen ist. Die Berücksichtigung eines zukünftigen Freihaltebedürfnisses erscheint hiebei nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die künftige Entwicklung sinnvoll und geboten. Die bloß abstrakte Eignung von Zahlen, beispielsweise als Mengenbezeichnung zu dienen, reicht als Registrierungshindernis ebensowenig aus wie das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der freien Verwendung von Zahlen. Auch hinsichtlich der Registrierbarkeit von Buchstaben bzw. nicht aussprechbaren oder nicht zusammenhängend lesbaren Buchstabenkombinationen lassen sich keine allgemeingültigen Regelungen mehr aufstellen. Insbesondere kann aus der bloßen Anzahl der Buchstaben keine Aussage über ihre Schutzwürdigkeit im Einzelfall abgeleitet werden. Selbst der Umstand, daß ein Fehlen der Unterscheidungskraft lediglich für einen geringeren Teil der beteiligten Verkehrskreise anzunehmen ist, kann den Ausschluß der Bezeichnung vom Markenschutz rechtfertigen, wenn es sich bei diesem geringeren Teil angesichts der Waren und Dienstleistungen um einen für das Verhältnis der Verkehrsteile zueinander maßgeblichen und sohin rechtlich relevanten Teil handelt.

Der Entfall des bisherigen Abs. 2 des § 1 ist darin begründet, daß mit der Novelle die Bestimmungen zum Nachweis der Verkehrsgeltung im neu formulierten § 4 Abs. 2 vereinheitlicht werden. Dennoch sind bei der Beurteilung der Schutzhfähigkeit eines Zeichens entsprechend der bisherigen Judikatur und dem Gesamtkontext der markenrechtlichen Bestimmungen selbstverständlich weiterhin alle Tatumsstände zu berücksichtigen.

Zu Z 2

Aufgrund der Gemeinschaftsmarkenverordnung erworbene Markenrechte werden bezüglich ihrer Rechtswirkung den nationalen Markenrechten gleichgestellt. Dies dient insbesondere der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit von Rechten aus der

Gemeinschaftsmarke sowie der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Gemeinschaftsmarkenverletzungen.

Zu Z 3

Bislang galt als Grundsatz, daß nur derjenige ein Markenrecht erwerben konnte, der über ein Unternehmen verfügte, aus dem die mit der Marke zu kennzeichnenden Waren und Dienstleistungen hervorgehen konnten. Dieses Erfordernis wird analog zur Praxis vieler anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr beibehalten. Dies stellt einerseits eine Weiterführung des bisher im § 11 Abs. 2 festgelegten Prinzips der freien Übertragbarkeit von Marken (Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350) dar, andererseits soll damit auch eine Gleichstellung mit dem Gemeinschaftsmarkensystem vorgenommen werden, welches die Anmeldung bzw. den Erwerb einer Gemeinschaftsmarke ebenfalls nicht vom Bestand eines markenfähigen Unternehmens auf Seiten des Anmelders oder Erwerbers eines Markenrechts abhängig macht. Für die Streichung des bisherigen § 3 sprach darüberhinaus auch der Umstand, daß er im Zusammenhang mit internationalen Marken aufgrund der Bestimmung des Art. 6^{quinqüies} Teil B PVÜ schon bisher nicht angezogen werden konnte. Prinzipiell ist sohin künftig ein freier Markenerwerb und Markenhandel möglich. Allerdings wird am Grundsatz des Benutzungzwangs nach § 33a nicht nur festgehalten, sondern dieser wird in der neuen Textierung des § 33a entsprechend der Markenrichtlinie sogar gegenüber der bisherigen nationalen Rechtslage verschärft (siehe EB zu § 33 a). Darüberhinaus wurde in der Novelle von der Option des Art. 3 Abs. 2 Buchstabe d der Markenrichtlinie insoferne Gebrauch gemacht, als eine böswillige Markenanmeldung zwar nicht als Registrierungshindernis, aber doch gemäß dem neu eingeführten § 34 als Löschungsgrund im zweiseitigen Verfahren Berücksichtigung findet (siehe im übrigen die EB zu § 34).

Zu Z 4

Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 1 Buchstabe b wird lediglich insoferne abgeändert, als anstelle von „gleichartigen“ Waren und Dienstleistungen nunmehr von „ähnlichen“ Waren und Dienstleistungen gesprochen wird.

Das bisherige Markenschutzgesetz schützte Marken im Bereich der Waren- bzw. Dienstleistungsgleichartigkeit. Die Markenrichtlinie und folgerichtig auch die

Gemeinschaftsmarkenverordnung gehen hingegen bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr von Marken vom Begriff der Ähnlichkeit der von Marken erfaßten Waren und Dienstleistungen aus. Dieser neue Begriff soll eine flexiblere Beurteilung der Verwechslungsgefahr ermöglichen und ist im Sinne der Erwägungsgründe zur Markenrichtlinie zu verstehen. Danach ist es unbedingt erforderlich, den Begriff der Ähnlichkeit im Hinblick auf die Verwechslungsgefahr auszulegen. Mit der vorliegenden Novelle werden sohin in sämtlichen Bestimmungen die Begriffe „Gleichartigkeit“ bzw. „gleichartig“ durch „Ähnlichkeit“ und „ähnlich“ ersetzt, um solcherart den Bedeutungswechsel im Sinne der Richtlinie im Gesetzestext augenscheinlich zu machen und allenfalls diesbezüglich bestehende Interpretationsspielräume zu schließen.

Zu Z 5

§ 4 faßt die in den bisherigen §§ 1 und 4 statuierten Eintragungshindernisse entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 der Markenrichtlinie bzw. des Art. 7 der Gemeinschaftsmarkenverordnung zusammen.

Nach Z 2 werden als nicht eintragungsfähig insbesondere solche Zeichen anzusehen sein, die sich im Sinne des § 1 nicht graphisch darstellen lassen.

Entsprechend Art. 6^{quinquies} Teil B Z 2 der PVÜ, Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Markenrichtlinie bzw. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Gemeinschaftsmarkenverordnung sind gemäß Z 3 Zeichen, die keine Unterscheidungskraft haben, nicht zur Registrierung zuzulassen. Das bedeutet im Umkehrschluß jedoch, daß schon eine geringe Unterscheidungskraft ausreicht, die Registrierbarkeit eines Zeichens zu begründen. Kann eine unmittelbar beschreibende Bedeutung verneint werden, ist sohin zu prüfen, ob die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen als individuelles Unternehmensmerkmal und Kennzeichen auffassen. Keine Unterscheidungskraft können beispielsweise Zeichen haben, die in werbeüblicher Form und graphischer Ausgestaltung lediglich beschreibende Hinweise wiedergeben oder bloß anpreisende Werbeslogans oder Werbeschlagwörter darstellen.

Z 4 dient lediglich der sprachlichen Anpassung des bisherigen § 4 Abs. 1 Z 2 an die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Markenrichtlinie bzw. des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Nach Z 5 sollen solche Bezeichnungen von der Eintragung ausgeschlossen sein, bei denen es sich um Gattungsbezeichnungen handelt. Zur Klarstellung wurde in Z 5 - abweichend von der Textierung des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d der Markenrichtlinie - eine Bezugnahme auf die Waren oder Dienstleistungen aufgenommen, da Bezeichnungen, die für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Gattungsbezeichnungen oder sonst üblich gewordene Bezeichnungen darstellen, für andere Waren oder Dienstleistungen durchaus als Marke geeignet sein können.

Z 6 regelt die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Registrierung von körperlichen Marken in Entsprechung zu Art. 3 Abs. 1 Buchstabe e der Markenrichtlinie sowie Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Gemäß Z 7 sollen Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößen, von der Eintragung ausgeschlossen sein. Diese Regelung entspricht somit auch sprachlich Art. 3 Abs. 1 Buchstabe f der Markenrichtlinie bzw. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g der Markenrichtlinie und Art. 7 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeinschaftsmarkenverordnung bestimmt Z 8, daß Zeichen, die zur Täuschung des Publikums über bestimmte für die Waren und Dienstleistungen relevante Umstände geeignet sind, von der Registrierung ausgeschlossen sein sollen. Im Gegensatz zur Regelung im zweiten Teil des bisherigen § 4 Abs. 1 Z 4 soll es künftig lediglich auf die subjektive Täuschungskomponente ankommen, wohingegen das Tatbestandsmerkmal der objektiven Unrichtigkeit einer Angabe nicht mehr erforderlich ist. Tatsächlich können auch wahre, sachlich an sich richtige Angaben zur Irreführung geeignet sein. Darüberhinaus wird mit dieser Textierung auch Art. 22 Abs. 4 des TRIPS-Abkommens entsprochen, der diesbezüglich eine Spezialbestimmung für geographische Angaben als Marke bzw. als Markenbestandteil darstellt.

Z 9 stellt für geographische Angaben, die zur Kennzeichnung von Weinen bzw. Spirituosen dienen und auch zur Kennzeichnung dieser Waren bestimmt sind, eine Sonderbestimmung in Entsprechung zu Art. 23 Abs. 2 des TRIPS-Abkommens dar, die im Gegensatz zur Z 8 lediglich auf das Vorliegen einer objektiv unrichtigen Bezeichnung abstellt.

Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 5 über die Nichtregistrierbarkeit von Zeichen, die nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl.Nr.108/1993, als Sortenbezeichnung für gleichartige Waren registriert sind, entfällt. Sie hatte einerseits seit ihrer Einführung im Jahr 1993 keine Bedeutung erlangt und würde andererseits zur Erhaltung der für die Prüfung erforderlichen Voraussetzungen einen zunehmenden organisatorischen Aufwand erfordern. Insbesondere die Bestimmungen der Z 4 und 5 sollten gemeinsam mit den Bestimmungen betreffend die Löschung von Marken zur Wahrung der Rechte an registrierten Sortenbezeichnungen ausreichen. Darüberhinaus enthält auch die Gemeinschaftsmarkenverordnung keine dem bisherigen § 4 Abs. 1 Z 5 entsprechende spezielle Ausschlußbestimmung.

Zu Z 6

Nach § 4 Abs. 2 sollen die Ausschlußgründe der mangelnden Unterscheidungskraft (Z 3), der beschreibenden Angaben (Z 4) und der Gattungsbezeichnungen (Z 5) dann keine Anwendung finden, wenn die Marke vor ihrer Eintragung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Verkehrsgeltung erlangt hat. Dies entspricht Art. 3 Abs. 3 der Markenrichtlinie. Zu betonen ist, daß im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, unter Z 6 zu subsumierende dreidimensionale Zeichen, auch mit Verkehrsgeltung nicht mehr als Marke registriert werden können. Hingegen kann nunmehr eine Gattungsbezeichnung bei Entstehen einer Verkehrsauffassung zugunsten der Individualzeicheneigenschaft der Bezeichnung eintragungsfähig sein. Die Unterschiede zwischen der Verkehrsgeltung nach dem bisherigen § 1 Abs. 2 und jener nach dem bisherigen § 4 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 7

In Anpassung an die generelle Diktion der Markenrichtlinie werden durch die Novelle im gesamten Gesetzesentwurf die Begriffe „Gebrauch“ bzw. „gebrauchen“ durch

„Benutzung“ bzw. „benutzen“ ersetzt, ohne daß hiervon eine Änderung der Rechtslage bezweckt würde.

Zu Z 8

Da die Definition der „Ähnlichkeit von Zeichen“ im bisherigen § 14 entfällt, war in der Bestimmung des § 7 der Verweis auf § 14 zu streichen.

Zu Z 9

In Entsprechung zu den Art. 5 und 6 der Markenrichtlinie bzw. den Art. 9 und 12 der Gemeinschaftsmarkenverordnung normiert § 10 nunmehr ausdrücklich die aus der Marke resultierenden Rechte (Abs. 1 und 2) sowie in seinem Abs. 3 die Beschränkungen dieser Rechte und verweist hinsichtlich der verschiedenen Benutzungsarten auf die nachfolgende Bestimmung des § 10a.

Entsprechend den genannten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wird im Abs. 1 Z 1 - anders als bei Z 2 - , das Vorhandensein von Verwechslungsgefahr als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal nicht gesondert angeführt und wird sohin auch nicht gesondert zu prüfen sein. Bei Vorhandensein gleicher Zeichen, die für gleiche Waren und Dienstleistungen verwendet werden, wird die Verwechslungsgefahr von vorneherein als vorliegend anzunehmen sein. Dies entspricht auch Art. 16 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens.

Im Abs. 1 Z 2 wird als Variante der Verwechslungsgefahr aus der Markenrichtlinie die Textierung „gedanklich in Verbindung gebracht“ übernommen, die sohin auch richtlinienkonform auszulegen sein wird.

Abs. 2 normiert ein über den Bereich der gleichen oder ähnlichen Waren oder Dienstleistungen hinausreichendes Verbotsrecht des Inhabers einer im Inland bekannten Marke, sofern die Benutzung des dieser bekannten Marke entgegenstehenden gleichen oder ähnlichen Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Diese Diktion entspricht der Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 der Markenrichtlinie, welche den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, eine derartige Bestimmung zu erlassen. In Angleichung an Art. 9 Abs. 1

Buchstabe c der Gemeinschaftsmarkenverordnung sowie aufgrund der zwingenden Regelung des Art. 16 Abs. 3 des TRIPS-Abkommens wird hiermit die bekannte Marke im österreichischen Markenrechtssystem institutionalisiert.

Zu Z 11

Die bisherige Bestimmung des § 13 über die als Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen anzusehenden Gebrauchsarten eines Zeichens wird nunmehr aus systematischen Gründen im § 10a geregelt und inhaltlich an Art. 5 Abs. 3 der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung angepaßt. Als Benutzung eines Zeichens wird nunmehr auch der Import und Export von mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren angesehen sowie der bloße Besitz derartiger Waren, sofern dieser als Vorbereitung für ein späteres Inverkehrbringen bzw. Anbieten von Waren dient. Durch die Übernahme dieser Regelungen in das nationale Markenrecht wird auch ein weiterer Schritt zur verbesserten Verfolgbarkeit von Markenverletzungen und nachgeahmten Waren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt herstellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr gesetzt.

Zu Z 12

§ 11 behandelt den rechtlichen Übergang von Marken- und Lizenzrechten aus grundsätzlicher Sicht. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Eintragung eines derartigen Übergangs im Register finden sich weiterhin im § 28. Die von der Wirtschaft oftmals als hinderlich empfundene bisherige Regelung, wonach bei einer bloß teilweisen Übertragung eines Markenrechts zwischen dem verbleibenden und dem übertragenen Teil der von der Marke erfaßten Waren oder Dienstleistungen keine Gleichartigkeit vorliegen durfte, entfällt. Allerdings wurde in Entsprechung zu Art. 17 Abs. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung das mit einem Rechtsübergang verbundene Entstehen einer Täuschungseignung der Marke im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 8 als Übertragungshindernis neu in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 13

Hinsichtlich § 12 wird auf die EB zu Z 7 verwiesen.

§ 13 normiert, daß eine registrierte Marke bei ihrer Wiedergabe in einem Wörterbuch, Lexikon oder ähnlichem Nachschlagewerk über Antrag ihres Inhabers spätestens bei Neuausgabe des Werkes als eingetragene Marke zu kennzeichnen ist, sofern sie andernfalls den Eindruck einer Gattungsbezeichnung und sohin allgemein freien Bezeichnung erwecken würde. Der Anspruch richtet sich gegen den Verleger des Werkes. Diese Bestimmung entspricht Art. 10 der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Ausdrücklich klargestellt wurde, daß dieser Anspruch des Markeninhabers auch dann besteht, wenn das Nachschlagewerk in elektronisch gespeicherter Form vertrieben wird.

§ 14 regelt in Entsprechung zu Art. 8 der Markenrichtlinie grundsätzlich die Arten von Lizenzen an Marken. Abs. 1 entspricht dabei der bisherigen Praxis und Rechtsprechung. Abs. 2 normiert unmittelbar aus der Marke ableitbare Ansprüche des Markeninhabers gegen einen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verletzenden Lizenznehmer. Der Markeninhaber kann sich gegen einen vertragsverletzenden Lizenznehmer sohin nicht nur aus dem Lizenzvertrag, sondern auch mittels der gesetzlichen Bestimmungen über Markenrechtsverletzungen zur Wehr setzen.

Zu Z 14

Die neue Definition der Marke in § 1 eröffnet nunmehr auch die Möglichkeit, Klangmarken zu registrieren. Diesbezüglich wird im § 16 Abs. 2 bestimmt, daß bei der Anmeldung einer Klangmarke diese sowohl in einer Darstellung in Notenschrift oder in Form eines Sonagramms als auch zusätzlich in Form einer akustischen Wiedergabe auf einem Datenträger vorzulegen ist. Darüberhinaus enthält § 16 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich ergänzender Bestimmungen im Zusammenhang mit der als ordnungsgemäß anzusehenden Anmeldung von Klangmarken.

Zu Z 15 und 16

Aus dem Umstand, daß sowohl Gemeinschaftsmarken bzw. Gemeinschaftsmarkenanmeldungen als auch nach dem Protokoll registrierte internationale Marken nach ihrer Umwandlung als nationale Marken in das nationale

Markenregister übernommen werden können, ergibt sich die Zweckmäßigkeit der Ergänzung der Liste der ins Register einzutragenden Daten.

Zu Z 17

Gemäß § 58a des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Begriff „Recherchengebühr“ durch den Begriff „Entgelt für die Recherche“ ersetzt, da die Ähnlichkeitsrecherche vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit durchgeführt wird. Im Abs. 2 wurde die Verordnungsermächtigung über die Höhe des Druckkostenbeitrages gestrichen, da eine derartige Verordnungsermächtigung bereits im bisherigen § 70 Abs. 1, welcher in der Novelle nunmehr die Bezeichnung § 72 Abs. 1 erhalten hat, enthalten ist. § 18 Abs. 4 wurde in Bezug auf Anträge nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, ergänzt. Weiters wird klargestellt, daß für einen Antrag, mit dem die Registrierung eines Zeichens gleichzeitig sowohl nach den Bestimmungen des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken als auch nach jenen des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken begehrt wird, jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen ist.

Zu Z 18

Aufgrund der Novellierung der bisherigen §§ 1 und 4 und der damit in Zusammenhang stehenden einheitlichen Regelung der Verkehrsgeltung in § 4 Abs. 2 mußte § 20 Abs. 3 entsprechend angepaßt werden.

Zu Z 19

Die Neuformulierung dieser Bestimmung dient der Anpassung an § 58a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, sowie der sprachlichen Vereinheitlichung mit § 22 Abs. 1 hinsichtlich der nunmehr einheitlichen Bezugnahme auf „gleiche oder möglicherweise ähnliche“ Zeichen.

Zu Z 20

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, auch internationale Marken, für welche Schutz in Österreich begehrt wird, innerhalb der für die Mitteilung einer allfälligen Schutzverweigerung offenstehenden Frist, auf Ähnlichkeit zu prüfen,

sobald die hiefür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen ist § 21 in diesem Zusammenhang insoferne anzuwenden, als jede internationale Marke, für die Schutz in Österreich beansprucht wird, vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit darauf zu prüfen ist, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Gleiche oder möglicherweise ähnliche Marken sind dem Schutzwerber mitzuteilen. Diese Mitteilung bzw. deren Unterbleiben ist für die Beurteilung des Schutzbereichs der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.

Zu Z 21:

Hinsichtlich des ersten Satzes von Abs. 1 wird auf die EB zu Z 19 verwiesen. Die außerhalb des regulären Anmeldeverfahrens vom Patentamt als spezielle Serviceleistung angebotene Markenähnlichkeitsrecherche soll in Zukunft, sobald die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, nicht nur die registrierten nationalen und internationalen Marken, sondern auch die gleichen oder möglicherweise ähnlichen angemeldeten Zeichen, Gemeinschaftsmarken und angemeldeten Gemeinschaftsmarken umfassen.

Im Abs. 3 wurde wie zuvor bereits im § 18 Abs. 1 der Begriff „Gebühr“ durch den Begriff „Entgelt“ ersetzt. Um die notwendige Publizität der Entgelthöhe zu gewährleisten, ist deren Veröffentlichung im Patentblatt vorgesehen.

Zu Z 22

Die Formulierung des § 24 wurde insoferne geändert, als die bisherige ausschließliche Bezugnahme auf Prioritätsrechte nach Art. 4 der PVÜ durch den allgemeineren Verweis auf Prioritätsrechte ersetzt wurde, die aufgrund „zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ einzuräumen sind. Die neue Textierung entspricht sinngemäß auch Art. 29 Abs. 1 und 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Zu Z 23 und 24

Hinsichtlich der sprachlichen Änderungen wird auf die EB zu Z 7 verwiesen.

Zu Z 25

Hinsichtlich der Änderungen wird auf die EB zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 26

Bereits bisher war allgemein anerkannt, daß eine Marke als Vermögensrecht Gegenstand eines Pfandrechtes sein kann. Allerdings erfolgte bislang die Eintragung bzw. Löschung von Pfandrechten an Marken lediglich in Analogie zu den §§ 34 und 43 des Patentgesetzes 1970 und ohne daß Pfandrechte im bisherigen Markenschutzgesetzes explizit genannt gewesen wären. Dies führte vor allem bei der Frage nach der Kostenpflichtigkeit der entsprechenden Registereintragungen zu Unsicherheiten. Nunmehr wurde im Gesetzestext klargestellt, daß Pfandrechte an Marken aufgrund eines kostenpflichtigen Antrages eines Beteiligten in das Markenregister eingetragen bzw. daraus wieder gelöscht werden können. Nach dem Vorbild des § 43 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970, wurde weiters klargestellt, daß die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auch über gerichtliches Ersuchen erfolgen kann.

Abs. 2 wurde im Hinblick auf den neuen Löschungsgrund des § 34 (Lösung einer böswillig angemeldeten Marke) sowie die neue Möglichkeit, eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung betreffend die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a zu beantragen, ergänzt (siehe hiezu EB zu Z 58, § 69a). Die Zitierung des § 66 (diese Bestimmung enthält spezielle Löschungsgründe in Bezug auf Verbandsmarken) wurde aus Gründen der Vollständigkeit in die Aufzählung des Abs. 2 aufgenommen.

Im Abs. 3 wird nun auch Abs. 7 des § 43 des Patentgesetzes 1970, rezipiert, wonach Anträge nach § 28 sowie bezughabende Urkunden nach Form und Inhalt der Prüfung durch das Patentamt unterliegen. Da dies bereits bisher so gehandhabt wurde, dient diese Korrektur lediglich der Klarstellung.

Im Abs. 4 wird die Gebühr für die Streitanmerkung nach Abs. 2 - entsprechend § 168 Abs. 1 Z 5 lit. b des Patentgesetzes 1970 - ebenfalls mit 330,- Schilling festgesetzt und sohin gesenkt.

Zu Z 27 und 28

Der bisherige § 30 Abs. 1 wurde entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Markenrichtlinie bzw. Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung neu formuliert und räumt dem Markeninhaber eine Möglichkeit zur Löschung von Marken ein, deren Benützung eine Verletzung im Sinne des § 10 darstellen würde.

Gemäß Abs. 2 steht dem Inhaber einer im Inland bekannten älteren Marke bei Vorliegen bestimmter zusätzlicher Umstände ein Löschungsanspruch zu, welcher den Schutzbereich einer Marke auch über den Bereich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit hinausgehend ausdehnt. Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 4 Buchstabe a der Markenrichtlinie bzw. Art 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Mit Abs. 3 wird die Verwirkung der Ansprüche nach Abs. 1 und 2 durch Duldung der Markenverletzung in weitergehender Anpassung des bisherigen § 30 Abs. 2 an die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Markenrichtlinie (vgl. auch Art. 53 der Gemeinschaftsmarkenverordnung) geregelt. Von der bisherigen Textierung wurde der von der Markenrichtlinie herausgestellte Duldungsaspekt nur unzureichend abgedeckt. Die Beweislast nach Abs. 3 erster Satz liegt beim Belangten.

Im Abs. 4 wird festgelegt, daß für ein Durchdringen eines Löschungsantrages gemäß § 30 Abs 2 statt der Bekanntheit der Marke im Inland, deren Bekanntheit in der Europäischen Gemeinschaft erforderlich und zu beweisen ist.

Aufgrund des Einschubs von zwei Absätzen erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 5.

Zu Z 29

Entsprechend der Diktion der Markenrichtlinie werden wie bereits in den vorstehenden Bestimmungen auch hier die Begriffe „Gebrauch“ bzw. „gleichartige Waren oder Dienstleistungen“ durch die Begriffe „Benutzung“ und „ähnliche Waren oder Dienstleistungen“ ersetzt.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Bestimmung des § 30a wird nunmehr die Regelung eingeführt, daß sich ein Antragsteller in Hinkunft entscheiden muß, ob er - gestützt auf § 30a - bezüglich ein und derselben Marke einen Antrag auf Löschung oder auf Übertragung einbringen will. Dies ist deshalb erforderlich, weil beide Anträge denselben Erfolgsvoraussetzungen unterliegen. In der Vergangenheit haben Antragsteller vielfach beide Anträge als Eventualanträge in einem Verfahren gestellt, was zu verfahrensrechtlichen Problemen geführt und sich nicht bewährt hat. Ebenfalls nicht bewährt hat es sich, Anträge gestützt auf andere Löschungsgründe mit einem Antrag auf Übertragung nach § 30a zu kombinieren, da es beispielsweise nicht sachgerecht erscheint, eine Marke, die aufgrund des Vorliegens personenunabhängiger Löschungsgründe (z.B. gemäß § 33) zu löschen wäre, stattdessen - als gelindere Konsequenz - gemäß § 30a zu übertragen. Daher wird nun vorgesehen, Löschungsanträge nach den §§ 30 bis 34 und Übertragungsanträge nach § 30a nicht kumulierend zuzulassen und, soferne sie in getrennten Verfahren geltend gemacht werden, jedenfalls zunächst über den Löschungsanspruch zu entscheiden (Abs. 4).

Zu Z 30

Im § 31 Abs. 1 wurde wiederum der Begriff „gleichartige“ entsprechend der Markenrichtlinie in den Begriff „ähnliche“ geändert. Darüberhinaus wurden aufgrund des Entfalls des § 3 die Worte „Unternehmen, für das sie registriert wurde“ durch den Begriff „Markeninhaber“ ersetzt, da nunmehr für den Erwerb eines Markenrechts kein entsprechendes Unternehmen mehr vorliegen muß.

Abs. 2 wurde in Übereinstimmung zu § 30 Abs. 3 neu formuliert, wobei entsprechend Art. 9 der Markenrichtlinie auch hier der Begriff der Bösgläubigkeit in die Bestimmung aufzunehmen war. Es ist also davon auszugehen, daß ein Antragsteller sein Recht auf Löschung verwirkt hat, sofern er die Benutzung der eingetragenen Marke während eines Zeitraums von 5 aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat, sofern die Anmeldung der eingetragenen Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist. Diese Verwirkungsfrist beginnt sohin frühestens mit der Registrierung der angefochtenen Marke. Eine Benutzung eines mit der eingetragenen Marke identen Zeichens vor dessen Registrierung als Marke ist in die Berechnung der Verwirkungsfrist nicht einzubeziehen. Die Beweislast nach Abs. 2 erster Satz liegt beim Belangten.

Zu Z 31 und 32

Auch hier wurde der Begriff „Gebrauch“ entsprechend der Markenrichtlinie durch den Begriff „Benutzung“ ersetzt. Abs. 2 wurde in Entsprechung zu § 30 Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 neu eingeführt, um eine Gleichstellung zwischen den Kennzeichenrechten, auf deren Basis eine Marke gelöscht werden kann, herbeizuführen bzw. eine Schlechterstellung von Markeninhabern in punkto Verwirkung zu vermeiden. Auch hier liegt die Beweislast nach Abs. 2 erster Satz, ebenso wie bei § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 2, beim Belangten.

Durch den Einschub des nunmehrigen Abs. 2 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

Zu Z 33

§ 33a wurde hinsichtlich der Formulierung an Art. 12 Abs. 1 der Markenrichtlinie angepaßt. Dabei wurde insbesondere die Textierung „in angemessenem Umfang gebraucht“ durch den Richtlinienwortlaut „ernsthaft benutzt“ ersetzt. Zwar erscheinen beide Varianten inhaltlich weitgehend ident, da die Rechtsprechung bereits bisher lediglich einen ernsthaften, also nicht nur zur bloßen Rechtserhaltung getätigten Scheingebräuch als angemessenen Gebrauch qualifiziert hat, jedoch soll eine Interpretation dieser Gesetzesstelle im Rahmen einer allfälligen künftigen Rechtsprechung des EuGH in diesem Zusammenhang nicht durch einen terminologischen Unterschied behindert werden.

Darüberhinaus wurde im Hinblick auf die Gemeinschaftsmarken klargestellt, daß lediglich eine im Inland registrierte (nationale) Marke oder eine internationale Marke (§ 2 Abs. 2) mit Schutz für Österreich im Inland benutzt werden muß. Wann eine Gemeinschaftsmarke im Bereich der Europäischen Union als in rechtserhaltendem Umfang benutzt anzusehen ist, richtet sich nach dem Gemeinschaftsrecht. Welche Arten der Benutzung der Marke grundsätzlich in Frage kommen, wurde durch den Verweis auf § 10a im Abs. 1 definiert. Da unter den dort aufgelisteten Benutzungshandlungen auch das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Aufmachung im Inland ausschließlich für den Export genannt ist, wird der

entsprechenden Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Markenrichtlinie bereits durch § 10a Z 3 entsprochen.

Im Abs. 4 wird in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a der Markenrichtlinie geregelt, daß die Benutzung eines Zeichens, welches von der eingetragenen Marke nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt würde, gleichfalls als rechtserhaltend anzusehen ist. Die bisherige Regelung, wonach dem Gebrauch der Marke der Gebrauch eines ihr ähnlichen Zeichens gleichsteht, wird sohin durch die vorgenannte restriktivere Textierung der Markenrichtlinie ersetzt.

Die Marke muß für die Waren und Dienstleistungen, wofür sie eingetragen ist, benutzt werden. Dies ergibt sich aus dem Text der Markenrichtlinie (Art. 12 Abs. 1) und aus der nunmehrigen Textierung des Abs. 1 in Zusammenschau mit dem Entfall des bisherigen Abs. 4. Daraus ist zu folgern, daß die Benutzung der Marke für andere Waren oder Dienstleistungen als solche, für die sie eingetragen ist, - abweichend von der bisherigen Rechtslage - auch dann nicht mehr als rechtserhaltend anerkannt werden kann, wenn die Waren oder Dienstleistungen ähnlich mit den eingetragenen Waren oder Dienstleistungen sind. Hierdurch wurde die Regelung des Benutzungzwanges verschärft, allerdings hinsichtlich des Inkrafttretens des neuformulierten § 33a im § 78 eine Übergangsbestimmung vorgesehen (vgl. EB zu Z 61).

Zu Z 34

Als Korrektiv zum Entfall des bisherigen § 3 wurde von der Option des Art. 3 Abs. 2 Buchstabe d der Markenrichtlinie Gebrauch gemacht und § 34 als neuer Löschungstatbestand eingeführt. Danach kann eine Marke über Antrag gelöscht werden, wenn der Anmelder bei ihrer Anmeldung bösgläubig war. Ein späteres bösgläubiges Verhalten des Anmelders bzw. Markeninhabers ist daher nach dieser Bestimmung nicht verfolgbar. Zu beachten ist weiters, daß der Begriff der „Bösgläubigkeit“ nicht in Fortsetzung der aus anderen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen gewohnten nationalen Rechtsterminologie gewählt, sondern eben aus der Markenrichtlinie übernommen wurde, in welcher sich allerdings keine genaue Definition dieses Begriffes findet. Er bedarf jedenfalls einer auf die im

vorliegenden Gesetz geregelten Fälle bezogenen Auslegung und Anwendung. Derselbe Begriff findet sich auch noch in verschiedenen anderen Stellen dieses Bundesgesetzes, insbesondere in Zusammenhang mit der Verwirkung, und hat dort denselben Inhalt.

Dem Begriff der Bösgläubigkeit wird eine Art Auffangfunktion für jene Fälle zugeschlagen sein, die als rechtsmißbräuchlicher oder sittenwidriger Markenerwerb zu qualifizieren sind. In der deutschen Literatur wurden hierzu beispielsweise die Fälle der „Sperr- und Hinterhaltsmarken“ genannt. Im Zusammenhang mit dem Entfall des bisherigen § 3 ist jedenfalls anzumerken, daß ein Anmelder, der über keinen Gewerbebetrieb verfügt, nicht automatisch bösgläubig im Sinne des § 34 MSchG ist, sondern daß für den Erfolg eines auf diese Gesetzesstelle gestützten Löschungsantrages die zur Anmeldung führenden Motive von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

Zu Z 35

Die Änderungen im § 35 Abs. 1 begründen die generelle Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes für die im VII. Abschnitt geregelten Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14.7.1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Im Rahmen dieser allgemeinen Zuständigkeit soll, soweit die Beschußfassung und sonstigen Erledigungen in diesem Zusammenhang nicht dem Präsidenten oder der Beschwerdeabteilung zukommen, die Zuständigkeit einer Rechtsabteilung bzw. der dieser Abteilung angehörenden Einzelmitglieder gegeben sein. Die vom VII. Abschnitt nicht erfaßten Mitwirkungsrechte Österreichs als Mitgliedstaat der Europäischen Union (das Anhörungs- und Mitspracherecht im Falle der Homonomie, die Vertretung Österreichs im Regelungsausschuß etc.) werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensbestimmungen wahrgenommen.

Zu Z 36

Wie § 28 Abs. 2 wird auch die Regelung des § 37 aufgrund der Einführung eines neuen Löschungstatbestandes (§ 34) sowie der neugeschaffenen Möglichkeit, eine

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung betreffend die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a zu beantragen, ergänzt (siehe EB zu Z 58, § 69a). Die Zitierung des § 66 (diese Bestimmung enthält spezielle Löschungsgründe in Bezug auf Verbandsmarken) wurde aus Gründen der Vollständigkeit in die Aufzählung des § 37 eingefügt.

Zu Z 37

Diese Bestimmung bedurfte einer Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Möglichkeit, eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung betreffend die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a zu beantragen.

Zu Z 38

§ 42 Abs. 3 wurde dahingehend klargestellt, als von der Nichtigkeitsabteilung auch die Übertragung einer Marke (§ 30a) ohne weiters Verfahren zu verfügen ist, sofern der belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift einbringt. Ebenfalls ohne weiteres Verfahren kann von der Nichtigkeitsabteilung unter der vorgenannten Bedingung auch die Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a nachträglich festgestellt werden.

Zu Z 39

Die Bestimmungen über die Akteneinsicht bei angemeldeten Marken wurden nach dem Vorbild des § 31 des Musterschutzgesetzes 1990 dahingehend klargestellt, daß auch das Aktenzeichen einer Anmeldung jedermann mitgeteilt werden kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Ähnlichkeitsrecherchen (vgl. § 22 Abs. 1), die auch angemeldete Zeichen umfassen, geboten.

Zu Z 40

Um die systematische Übersichtlichkeit des Markenrechts zu gewährleisten und in Hinkunft Zweigleisigkeiten durch das Regelungssystem des Markenschutzgesetzes und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu vermeiden, werden die aus Markenrechtsverletzungen ableitbaren zivilrechtlichen Ansprüche nunmehr abschließend im III. Abschnitt des Markenschutzgesetzes geregelt, wobei, soweit es zweckdienlich erschien, auf die Rezipierung von Bestimmungen aus dem Patentgesetz verzichtet wird. Die systematische Trennung von den „strafbaren

Kennzeichenverletzungen“ des IV. Abschnittes (siehe EB zu Z 50ff) ergab sich insoferne, als letztere - wie die Überschrift des IV. Abschnittes bereits andeutet - eben nicht nur eingetragene Marken, sondern auch andere Kennzeichenrechte betreffen.

Systematisch wurde wie folgt vorgegangen:

Die bisherigen §§ 51 bis 56 des Markenschutzgesetzes wurden ersetzt, inhaltlich neu formuliert und neu geordnet. Der bisherige § 57 (Vorfragen) blieb unverändert, während ein neuer § 58 und § 59 in das Gesetz eingefügt wurden. Der bisherige § 59 wurde umnummeriert und verbleibt in der Reihenfolge nach den Bestimmungen der §§ 60, 60a und 60b als § 60c im Gesetz. Der bisherige § 60 entfällt (siehe EB allgemeiner und besonderer Teil zu Art. II dieses Bundesgesetzes).

Zu Z 41

Die aus einer Marke ableitbaren Befugnisse ergeben sich im wesentlichen aus den §§ 10 und 10a bzw. hinsichtlich Gemeinschaftsmarken unmittelbar aus der Gemeinschaftsmarkenverordnung (insbesondere Art. 9 und 12). Eine Verletzung oder eine drohende Verletzung dieser Befugnisse begründet einen Unterlassungsanspruch des Berechtigten.

Zu Z 42

Im wesentlichen entspricht § 52 dem Vorbild des § 148 Patentgesetz. Dem aus einer Marke Berechtigten steht auch das Recht auf Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes zu. In dingliche Rechte Dritter kann hierbei nur dann eingegriffen werden, sofern dem Berechtigten auch gegen diesen Dritten unmittelbar ein Recht zur Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes aufgrund einer von diesem zu verantwortenden Markenverletzung zustünde. Auszunehmen von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung sind Teile der Eingriffsgegenstände bzw. Eingriffsmittel, deren unveränderter Bestand und deren Benutzung durch den Markenverletzer das Recht des aus der Marke Berechtigten nicht beeinträchtigt. Sind mit dieser Ausnahme jedoch Kosten verbunden, so hat diese der Verpflichtete im Exekutionsverfahren im voraus zu bezahlen, andernfalls das Exekutionsgericht nach Parteieneinvernahme die Vernichtung der Eingriffsmittel anzuordnen hat.

Grundsätzlich jedoch hat auch der Markenverletzer ein Recht auf möglichste Schonung seines Eigentums.

Nachgeahmte Waren gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94, die mit rechtswidrig angebrachten Marken oder diesen ähnlichen Zeichen versehen sind, sind von diesem Grundsatz insofern ausgenommen, als das einfache Entfernen der Marken oder Zeichen nur im Ausnahmefall als ausreichend anzusehen sein wird (vgl. Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 bzw. Art. 46 letzter Satz Des TRIPS-Abkommens). Wann ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, wird vom zuständigen Gericht zu beurteilen sein.

Auf Wunsch des in seinen Markenrechten Verletzten kann vom Gericht anstelle der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung die Überlassung der Eingriffsgegenstände, der Vorräte an nachgemachten Marken oder der Eingriffsmittel an den Verletzten, gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung, angeordnet werden.

Zu Z 43

Inhaltlich ähnlich wie bisher durch die Rezipierung der entsprechenden Bestimmungen aus dem Patentgesetz wird nunmehr im Markenschutzgesetz selbst geregelt, welche Ansprüche in Geld ein in seinen Markenrechten Verletzter hat. Ohne schuldhaftes Verhalten des Verletzers hat der Verletzte demnach Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, bei dessen Bemessung man sich üblicherweise an der im Geschäftsverkehr üblichen Höhe von Lizenzentgelten orientiert. Bei schuldhafter Verletzung von Markenrechten hat der Verletzer - nach Wahl des Verletzten - diesem entweder Schadenersatz einschließlich des dem Verletzten entgangenen Gewinns zu leisten oder aber den Gewinn, den er durch die Markenverletzung erzielt hat, an den Verletzten herauszugeben.

Nach dem Vorbild des § 91 Abs. 2a der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 wurde in das Gesetz die Bestimmung des Abs. 3 aufgenommen, wonach ein in seinen Markenrechten Verletzter, sofern er lediglich die Tatsache nachweist, daß ihm durch die Markenverletzung ein Schaden entstanden ist, die Höhe dieses Schadens jedoch nicht beziffern bzw. nachweisen kann oder will, bei schuldhafter Markenverletzung

das Doppelte des ihm bei nicht schuldhafter Markenverletzung gebührenden Entgelts begehen kann. Kann er bei schuldhafter Verletzung seiner Marke seinen Schaden nicht konkretisieren, so wäre er unter Umständen auf die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer mit der Marke erzielt hat und dessen Bestimmung oftmals auf Hindernisse stößt oder nur mit großem Aufwand möglich ist, beschränkt. Mit der neuen Bestimmung des Abs. 3 hat er nunmehr einen leicht zu beziffernden Anspruch. Da sich ein derartiger Anspruch nicht aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ableiten lässt, wurde mit dieser Regelung die Rechtsstellung des Inhabers registrierter Marken insbesondere gegenüber demjenigen, der ein Zeichen lediglich unregistriert führt, verbessert. Diese Besserstellung ist dadurch zu rechtfertigen, daß ein Verletzer einen Eingriff in fremde Rechte bei registrierten Marken durch Einsichtnahme in das Markenregister wesentlich leichter ausschließen könnte als bei einem nicht registrierten Recht.

Wie bisher hat ein Verletzter auch für Nachteile, die in keinem Vermögensschaden bestehen, sofern er sie durch eine schuldhafte Markenverletzung erlitten hat, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist. Mehrere Markenverletzer haften für denselben Anspruch in Geld solidarisch.

Zu Z 44

§ 54 regelt die zivilrechtliche Unternehmerhaftung in Anlehnung an die bisher lediglich im Wege der Rezipierung ins Markenschutzgesetz übernommenen Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 152 Patentgesetz.

Zu Z 45

§ 55 beinhaltet die Rezipierung der allgemeinen Bestimmungen des Patentgesetzes betreffend die Urteilsveröffentlichung, die Rechnungslegung und die Verjährung. Darüberhinaus wurde § 119 Abs. 2 Patentgesetz, der den Ausschluß der Öffentlichkeit von einer Verhandlung im Rahmen der Anfechtung von Patenten regelt, für die Zwecke des markenrechtlichen Zivilrechtsverfahrens durch Rezipierung sinngemäß übernommen, da mit dem Transfer der Regelungen über die Durchsetzbarkeit von aus Markenverletzungen ableitbaren zivilrechtlichen Ansprüchen aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in das Markenschutzgesetz die

Anwendbarkeit der in diesem Zusammenhang bisher gültigen Regelung des § 26 UWG nicht mehr gegeben ist.

Zu Z 46

Auch im § 56 wird gleichsam die Bestimmung des bisher geltenden § 55 mit der bisher im Zivilrechtsverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 24 UWG verbunden.

Zu Z 47

Diese Regelung betrifft die Verwirkung der aus einer Markenverletzung ableitbaren zivilrechtlichen Ansprüche und dient der weiteren Umsetzung der Verwirkungsregelung des Art. 9 der Markenrichtlinie bzw. des Art. 53 der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Der Inhaber einer registrierten Marke kann sich der Benutzung einer jüngeren Marke oder eines anderen jüngeren Kennzeichenrechts (z.B. eines unregistriert geführten Zeichens, einer Etablissementbezeichnung, eines Handelsnamens etc.), das seiner Marke gleich oder ähnlich ist, nicht widersetzen (z.B. im Wege einer Unterlassungsklage), wenn er von dieser Benutzung während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren Kenntnis hatte und diese Benutzung geduldet hat. Dies gilt jedoch nur für die Waren oder Dienstleistungen, für die das jüngere Recht tatsächlich benutzt worden ist. Umgekehrt kann allerdings auch der Inhaber des jüngeren Rechts nicht gegen die ältere Marke vorgehen. Die Verwirkung findet allerdings nicht statt, wenn der Rechtserwerb bösgläubig war (zum Begriff der Bösgläubigkeit siehe EB zu Z 34).

Zu Z 48

Der bisherige § 59 erhält aufgrund der Trennung der Kennzeichenverletzungen in einen civil- und einen strafrechtlichen Teil und der damit verbunden Verschiebung der Paragraphenbezeichnungen die Bezeichnung § 60c.

Zu Z 49

Die bisher im Zivilverfahren bei Markenverletzungen anzuwendende Bestimmung des § 21 UWG war nunmehr, da Zivilverfahren bezüglich Markenverletzungen im

Markenschutzgesetz geregelt werden, in das Markenschutzgesetz zu übernehmen. Sofern also infolge einer Markenverletzung durch eine geschäftliche Kundgebung oder Mitteilung ein Exekutionstitel auf Unterlassung vorliegt, diese geschäftliche Kundgebung oder Mitteilung aber nicht in einem der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, so kann nach dieser Bestimmung auf Antrag des betreibenden Gläubigers die weitere Markenverletzung durch derartige geschäftliche Kundgebungen oder Mitteilungen in diesem Druckwerk dennoch durch gerichtliches Gebot (auch in Form einer einstweiligen Verfügung) unterbunden werden. Der Inhaber des mit dem Verlag oder dem Vertrieb des Druckwerks befaßten Unternehmens wird bei Zu widerhandlungen gegen das Unterlassungsgebot schadenersatzpflichtig, und zwar kann der Berechtigte Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinns sowie eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile fordern. Ansprüche entsprechend § 53 Abs. 1 (angemessenes Entgelt ohne Verschulden) und Abs. 2 Z 2 (Herausgabe des Gewinns) sowie Abs. 3 (doppeltes Entgelt bei Verschulden) waren bisher nach § 21 UWG nicht vorgesehen und werden sohin auch nicht im Markenschutzgesetz normiert.

Zu Z 50

Nach dem bisherigen Markenschutzgesetz galt für Angehörige anderer Staaten, die in Österreich Markenschutz begehrten, gemäß § 60 als Voraussetzung einer Schutzerlangung, daß Österreichern in dem Staat, dem dieser Anmelder angehörte, gleichfalls die Erlangung eines gleichwertigen Markenschutzes möglich war, d.h. Gegenseitigkeit bestand. Das Bestehen materieller Gegenseitigkeit war, sofern der betreffende Staat nicht aufgrund der PVÜ oder eines sonstigen völkerrechtlich bindenden Vertragswerkes zur Gegenseitigkeit (Inländerbehandlung) verpflichtet war, im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung mittels Kundmachung festzustellen.

Aufgrund der immer stärker werdenden Internationalisierung des Markenwesens und der Tatsache, daß mit den Angehörigen der PVÜ und WTO-Mitgliedstaaten und den Angehörigen der von den nunmehr mit Artikel II aufgehobenen Kundmachungen betroffenen Ländern (soweit diese Staaten nicht ohnedies zwischenzeitig der PVÜ- oder WTO beigetreten sind), bereits bisher nahezu weltweit jedermann in Österreich Markenrechte erwerben konnten, verzichtet die Novelle aus verwaltungs-

ökonomischen Gründen für die Zukunft nunmehr ganz auf die mitunter sehr aufwendige Feststellung der Gegenseitigkeit für Anmeldungen aus den wenigen bisher nicht erfaßten Staaten. Der bisherige IV. Abschnitt mit seiner Überschrift „Marken und andere Kennzeichen ausländischer Unternehmen“ einschließlich des bisherigen § 60 entfällt.

Da strafbare Kennzeichenverletzungen wie bisher im Markenschutzgesetz geregelt bleiben und diese Bestimmungen nicht nur auf registrierte Marken sondern auch auf andere Kennzeichenrechte abzielen, währenddessen - wie bereits ausgeführt - die im Markenschutzgesetz geregelten zivilrechtlichen Ansprüche nur eingetragene Marken betreffen, waren beide Bereiche in separaten Abschnitten zu regeln. Die Überschrift des neuen IV. Abschnitts lautet daher: „Strafbare Kennzeichenverletzungen“.

Zu Z 51

Die strafrechtliche Bestimmung zu Marken- und Kennzeichenverletzungen des bisherigen § 51 erfährt nunmehr insoferne eine Änderung, als die im gegebenen Zusammenhang relevanten Rechte aus der Marke bzw. deren Beschränkungen im § 10 in Verbindung mit § 10a sowie im Art. 9 bzw. Art. 12 der Gemeinschaftsmarkenverordnung - im Gegensatz zu den Rechten aus anderen Kennzeichenrechten - nunmehr ausdrücklich geregelt sind und daher eine getrennte Regelung hinsichtlich Marken und anderer Kennzeichenrechte in den Abs. 1 und 2 geboten ist. Was als Verletzung einer Marke im Sinne des § 60 Abs. 1 anzusehen ist, richtet sich sohin nach den im § 10 in Verbindung mit § 10a sowie im Art. 9 bzw. Art. 12 der Gemeinschaftsmarkenverordnung geregelten Rechten aus der Marke bzw. deren Beschränkungen.

Zur Abwehr bzw. Abschreckung der wirtschaftlich zunehmend an Bedeutung gewinnenden Praktiken der Fälschung von Marken bzw. Markenartikeln wird das qualifizierte Delikt der gewerbsmäßigen Begehung von Marken- und Kennzeichenverletzungen neu in das Markenrecht aufgenommen. Das hierfür angedrohte Strafausmaß - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren - wurde in Übereinstimmung mit § 91 Abs. 2a des Urheberrechtsgesetzes, idF der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151, festgelegt.

Ähnlich dem Vorbild des § 159 Abs. 2 Patentgesetz wird mit § 60 Abs. 3 bezüglich Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die eine im Betrieb ihres Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung von Marken oder Kennzeichen nicht verhindern, ein Unterlassungsdelikt eingeführt. Für den Fall, daß der Inhaber des Unternehmens keine natürliche Person ist, so ist die Strafbestimmung des Abs. 3 auf die Organe des Unternehmensinhabers anzuwenden. Sofern über die Organe lediglich Geldstrafen verhängt werden, haftet in einem solchen Fall jedoch auch der Inhaber des Unternehmens, der keine natürliche Person ist, zur ungeteilten Hand mit dem verurteilten Organ. Eine Bestrafung von Tätern, die als Bedienstete oder Beauftragte die Verletzung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, findet nicht statt, sofern man ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zumuten konnte, die Begehung der Verletzungshandlung abzulehnen. Gemäß § 60a stellen die in § 60 genannten Vergehen lediglich Privatanklagedelikte dar.

Die Zuständigkeit für Strafverfahren verbleibt wie bisher beim Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz. Nach dem Vorbild des § 160 des Patentgesetzes wird die Möglichkeit, privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend zu machen, eingeführt. Gemäß § 60b ist nunmehr anstelle des bisherigen § 54 (Anspruch auf Beseitigung) der neu in das Markenschutzgesetz eingeführte zivilrechtliche Anspruch auf Beseitigung gemäß § 52 auch im Strafverfahren anzuwenden, ebenso die Bestimmung des § 149 des Patentgesetzes hinsichtlich der Urteilsveröffentlichung. Darüberhinaus wurde § 119 Abs. 2 Patentgesetz rezipiert, da der Bedarf an einer Sonderbestimmung betreffend den Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren ebenso wie im Zivilverfahren besteht.

Zu Z 52

Diese neu ins Gesetz eingefügte Bestimmung dient der weiteren Liberalisierung der Anforderungen an die Vertreterberechtigung im Bereich des Markenwesens.

Zu Z 53

Abs. 1 wurde parallel zum Entfall des § 3 neu formuliert. Unter Wahrnehmung der durch Art. 15 Abs. 2 Satz 1 der Markenrichtlinie eröffneten Option, sowie in Ent-

sprechung zu den Regelungen der Art. 64 ff der Gemeinschaftsmarkenverordnung, wurde nunmehr, - abweichend von der für Individualmarken bestehenden Regelung des § 4 Abs. 1 Z 4, - die Möglichkeit geschaffen, Verbandsmarken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben über die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen bestehen, ohne Nachweis einer bestehenden Verkehrsgeltung zu registrieren. Das ansonsten bei geographischen Bezeichnungen zu berücksichtigende Freihaltebedürfnis steht bei dieser Form der Registrierung der Schutzhfähigkeit solcher Angaben nicht entgegen. Eine derartige Marke stellt nämlich insoferne kein Monopolrecht zum Ausschluß jeglicher Verbandsfremder von der Benutzung des geschützten Zeichens im geschäftlichen Verkehr dar, solange diese Benutzung durch einen Dritten nicht den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel widerspricht. Haben z.B. die durch eine geographische Angabe gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen besondere Eigenschaften oder eine besondere Qualität, so darf die Bezeichnung für die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr wohl nur benutzt werden, wenn die Produkte und Dienstleistungen diese Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Ebenso wird die Verwendung einer geographischen Angabe, die einen besonderen Ruf genießt, für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft selbst bei Nichtvorliegen einer Irreführungseignung als den anständigen Gepflogenheiten zuwiderlaufend angesehen werden müssen, wenn durch diese Verwendung der Ruf der geographischen Angabe in unlauterer Weise ausgenützt oder beeinträchtigt würde.

Zu Z 54

Infolge der Einführung von Verbandsmarken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen bestehen, wurden die Bestimmungen über die Vorlage von Verbandssatzungen insofern geändert, als die bei der Anmeldung einer „geographischen Verbandsmarke“ vorzulegende Satzung auch Angaben dahingehend enthalten muß, daß jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen, mit den Waren oder Dienstleistungen, wofür die Verbandsmarke bestimmt ist, übereinstimmen, und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Verbandsmitglied werden kann. Dies entspricht dem

Grundsatz, daß eine derartige „geographische Verbandsmarke“ kein Monopolrecht gegenüber anderen Personen, die zur Führung des Zeichens oder der Angabe aufgrund der Gepflogenheiten im geschäftlichen Verkehr berechtigt wären, darstellen kann.

Zu Z 55

Im Anschluß an die in § 28 vorgenommenen Klarstellungen bezüglich Pfandrechte an Marken war nunmehr im Bereich des § 65 festzuhalten, daß Verbandsmarken (wie bisher) nicht nur nicht übertragen, sondern daß an ihnen auch keine Pfandrechte begründet werden können, zumal eine Pfandrechtsbegründung in letzter Konsequenz (im Verwertungsfall) zu einer Übertragung führen könnte.

Zu Z 56

Aufgrund der Neueinführung der „geographischen Verbandsmarken“ im § 62 Abs. 4 muß zum Löschungstatbestand des § 66 Z 2 insoferne eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, als die dort enthaltene Bestimmung, wonach eine Verbandsmarke über Antrag zu löschen ist, wenn der Verband ihre Verwendung durch Nichtmitglieder gestattet oder duldet, nach dem Sinn des § 62 Abs. 4 ausdrücklich nicht auf „geographische Verbandsmarken“ angewendet werden kann. Da eine den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entsprechende Benutzung einer „geographischen Verbandsmarke“ durch einen Dritten vom Verband nicht untersagt werden kann, wäre es widersinnig, dem Verband diese Duldungspflicht gleichzeitig als Verstoß gegen seine Aufsichtspflichten anzulasten und mit der Löschung der Verbandsmarke zu sanktionieren.

Zu Z 57

Parallel zum Entfall des bisherigen § 60 hatte auch der bisherige § 68 - als korrespondierende Regelung bezüglich Verbandsmarken - zu entfallen.

Zu Z 58

Unter Z 58 werden ein VII. Abschnitt betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (§§ 68a bis 68j), sodann ein VIII. Abschnitt betreffend ergänzende Bestimmungen über Gemeinschaftsmarken (§§ 69 bis 69d) und anschließend ein IX. Abschnitt

betreffend ergänzende Bestimmungen über Marken, die nach den Bestimmungen des Protokolls zum Madrider Abkommen geschützt werden (§ 70), eingefügt.

VII.Abschnitt:

Nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind Anträge auf Eintragung von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen an jenen Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das bezughabende geographische Gebiet befindet. Nach § 68a Abs. 1 soll in Österreich das Patentamt für die Entgegennahme derartiger Anträge zuständig sein (§ 68a). Im Hinblick auf die Notwendigkeit, auch nach Übermittlung der Antragsunterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen kompletten Aktensatz einerseits zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 68c Abs. 2 - Akteneinsicht) und andererseits zur Weiterleitung an das mit der Koordinierung und Überwachung der innerstaatlichen Kontrolle gem. Art. 10 der Verordnung befaßte Bundeskanzleramt, Sektion VI (Lebensmittelaufsicht), im Amt verfügbar zu halten, sind sämtliche Antragsunterlagen dreifach vorzulegen. Die Berechtigung zur Antragstellung und die Mindestfordernisse des Antrages ergeben sich aus dem Gemeinschaftsrecht.

Nach § 68a Abs. 2 ist für den Antrag eine Gebühr in Höhe von S 10.000,-- zu zahlen. Die Höhe der Gebühr erscheint im Hinblick auf den zu erwartenden Prüfungs- und Verwaltungsaufwand, die vorgesehenen Veröffentlichungen im Patentblatt sowie den gemeinschaftsweiten Schutzbereich gerechtfertigt. Im Hinblick darauf, daß als Anmelder im wesentlichen Erzeuger- und Verarbeitervereinigungen in Betracht kommen, Einzelanmelder nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem namensgebenden begrenzten Gebiet der einzige Erzeuger sind [vgl. Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. L 185/5f vom 28. 7. 1993, CELEX Nr. 393R2037], ist durch die Höhe der Gebühr auch keine Ausschlußwirkung hinsichtlich des Rechtszuganges zu erwarten. Ferner ist zu beachten, daß mit dieser Gebühr - zeitlich unbegrenzt - auch die Tätigkeit des Patentamtes im Falle späterer Änderungen der Spezifikation

abgedeckt ist. § 68a Abs. 5 sieht darüberhinaus die Rückzahlung der Hälfte der Antragsgebühr vor, sofern der Antrag vom Patentamt zurückgewiesen oder vor Weiterleitung an die Kommission vom Antragsteller zurückgezogen wird.

§ 68a Abs. 3 enthält eine Ermächtigung für den Präsidenten des Patentamtes, ergänzende Bestimmungen hinsichtlich Form und Inhalt des Antrages im Verordnungsweg festzusetzen.

Die Zurückweisung eines Antrages nach § 68a Abs. 4 setzt voraus, daß dem Antragsteller vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls Verbesserung seines Vorbringens gegeben wurde. Der Zurückweisungsbeschuß ist durch Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes bekämpfbar (§ 36 MSchG). Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich aus § 68a Abs. 6, wo hinsichtlich der nach dem VII. Abschnitt abzuführenden Verfahren die Vorschriften des Markenschutzgesetzes inklusive seiner rezipierten Bestimmungen (also insbesondere die §§ 35, 36, 38, 40, 41 Abs. 1 und 2, §§ 42, 61, 61a, 71 und 72) für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Diese haben sich in der Praxis bewährt und sollen vor allem im Hinblick auf das Interesse der interessierten Kreise nach Kontinuität und Überschaubarkeit der Rechtsnormen nicht durch zusätzliche Spezialbestimmungen ersetzt werden.

Im Prüfungs- aber auch im Einspruchsverfahren bezüglich geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen wird in besonders starkem Ausmaß auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und anerkannten Handelsbräuche bezüglich der Erzeugungsmethoden bzw. Praktiken der Inverkehrsetzung eines Produktes abzustellen sein. Da das Patentamt in der Regel keinen direkten Zugang zu den entsprechenden Informationen hat, wird vorgesehen, daß es die Stellungnahmen der zuständigen Fachressorts, aber vor allem auch der einschlägigen Interessensvertretungen zu seiner Unterstützung einholen kann (§ 68b).

Um möglichst allen innerstaatlich relevanten Aspekten im Zusammenhang mit einer zur Eintragung anstehenden geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gerecht zu werden, sieht § 68c die Veröffentlichung bestimmter Kenndaten eines

Antrages im Patentblatt vor. Wer glaubt, Gründe vorbringen zu können, die der Eintragung einer Bezeichnung in das von der Kommission geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben entgegenstehen (als solche werden vorwiegend die in Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 genannten Einspruchsgründe in Betracht kommen), kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung (§ 68c Abs. 1) eine formfreie Stellungnahme beim Patentamt einbringen, die sodann in das Prüfungsverfahren einzubeziehen ist (§ 68c Abs. 3). Obgleich dem Stellungnehmenden im Prüfungsverfahren keine Parteistellung eingeräumt wird und er aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Beschleunigung des Verfahrens über das Ergebnis des weiteren Prüfungsverfahrens nicht gesondert in Kenntnis gesetzt wird, soll mit dieser Maßnahme für jedermann die Möglichkeit eröffnet werden, berechtigte Bedenken gegen die anstehende Eintragung bereits im nationalen Prüfungsverfahren und außerhalb des eigentlichen Einspruchsverfahrens nach Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorbringen zu können. Dies wird insbesondere für die Inhaber von entgegenstehenden Markenrechten von Interesse sein, da gemäß Art. 14 Abs. 3 der genannten Verordnung eine Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe dann nicht einzutragen sein wird, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrades und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet wäre, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Da gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Markenrechte, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung einer an sich entgegenstehenden Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe bereits im guten Glauben registriert worden sind, ungeachtet der Eintragung der geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung, weiter verwendet werden können, sofern sie nicht einem der im Art. 3 Abs. 1 Buchstaben c und g und Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b der Markenrichtlinie genannten Gründe für die Ungültigkeit oder den Verfall unterliegen (die genannten Bestimmungen entsprechen § 4 Abs. 1 Z 4 und Z 8 sowie § 33c Abs. 1 MSchG), ist keine amtswegige Prüfung der gemäß § 68a eingebrachten Anträge hinsichtlich des Vorliegens entgegenstehender Markenrechte vorgesehen. Die durch die Verordnung den Markeninhabern eingeräumten Einspruchsrechte müssen von diesen selbst wahrgenommen und begründet werden.

Allgemein gilt, daß mit einem Vorbringen gemäß § 68c Abs. 3 keine inhaltlichen Beschränkungen des Einsprechenden im eigentlichen Einspruchsverfahren verbunden sind. Der Stellungnehmende erwirbt durch sein Vorbringen keinen Anspruch auf Kostenersatz und wird auch nicht kostenersatzpflichtig. Ein Kostenersatz ist im übrigen auch im ordentlichen Einspruchsverfahren nach Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht vorgesehen.

§ 68c Abs. 2 regelt die Akteneinsicht. Vor Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission geführte Verzeichnis steht Dritten ein Recht zur Einsichtnahme in die bezughabenden Antragsunterlagen sowie zur Anfertigung von Abschriften nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten (rechtlichen und/oder wirtschaftlichen) Interesses zu. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 bis 5 MSchG verwiesen, welche für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Nach positivem Abschluß des nationalen Prüfungsverfahrens wird der Antrag mit allen entscheidungsrelevanten Aktenteilen, also gegebenenfalls auch mit den Stellungnahmen gemäß § 68b und § 68c Abs. 3 vom Patentamt an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet. Der Antragsteller wird hiervon in Form einer bloßen Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

Wird allerdings festgestellt, daß der Antrag nicht den Anforderungen des im gegenständlichen Zusammenhang primär anzuwendenden Gemeinschaftsrechts entspricht, so wird er gemäß § 68c Abs. 4 von der Rechtsabteilung mit begründetem Beschuß abgewiesen, wogegen wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes (§ 36 MSchG) offensteht.

Dem Prüfungsverfahren auf nationaler Ebene folgt eine förmliche Prüfung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Gelangt diese zu der Ansicht, daß der Antrag die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erfüllt, so veröffentlicht sie die Bezeichnung und bestimmte Kenndaten des Antrages sowie - falls erforderlich - die Erwägungsgründe ihres Befunds im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

(Art. 6 Abs. 2 der Verordnung). Ab diesem Zeitpunkt läuft die sechsmonatige Einspruchsfrist gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

Da zu erwarten ist, daß das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in den interessierten innerstaatlichen Kreisen nicht regelmäßig Verbreitung findet, ist geplant, als Serviceleistung des Patentamtes und außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung, auch im Patentblatt einen Hinweis auf die von der Kommission gemäß Art. 6 Abs. 2 der genannten Verordnung veröffentlichten und zur Eintragung anstehenden Bezeichnungen samt Angabe der Fundstelle im Amtsblatt zu publizieren.

Ein Einspruchsrecht steht den Mitgliedstaaten (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung) und auch den in ihren berechtigten Interessen betroffenen Personen (Art. 7 Abs. 3) zu. Ein Einspruch kann nur auf die im Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 idF der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. L 83/3 f, CELEX-Nr. 397R0535) genannten Gründe gestützt werden.

Wird ein Einspruch damit begründet, daß ein gleichlautend bezeichnetes Erzeugnis besteht, das sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Art 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 rechtmäßig in Verkehr befindet, so ist nach Auffassung der Kommission der Gemeinschaftseinführer in gleichem Maße als in seinem berechtigten Interesse betroffen anzusehen wie die Hersteller von Gemeinschaftserzeugnissen. Als in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind darüberhinaus jedenfalls auch die Inhaber allfällig entgegenstehender in einem Mitgliedstaat eingetragener Marken anzusehen.

Nach § 68d soll für die Entgegennahme und Behandlung von Einsprüchen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 idF der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, das Patentamt zuständig sein. Die vollständig begründeten Einsprüche sind innerhalb von drei Monaten ab dem Datum

der Veröffentlichung der bezughabenden geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 beim Patentamt einzubringen und von diesem innerhalb von sechs Monaten ab dem zuvorgenannten Datum an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten.

Für die formale Prüfung des Einspruchs, die anfallenden Kopier- und Übermittlungskosten hebt das Patentamt eine Gebühr von S 1500,-- ein, deren ordnungsgemäß Entrichtung in Übereinstimmung mit den allgemeinen, auf Zahlungen im Wirkungsbereich des Patentamtes anzuwendenden Bestimmungen (§ 4 PGMMV) nachzuweisen ist. Die im § 68d Abs. 4 vorgesehene Rechtswirkung mangelhafter Einsprüche (sie gelten als nicht erhoben) ist darin begründet, daß im Fall einer beschlußmäßigen Zurückweisung des Einspruchs dem Einsprechenden eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen wäre, was jedoch im Hinblick auf die Frist zur Weiterleitung des Einspruchs nicht zielführend ist. Aufgrund der Zeitlimits mußte auch die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 68d Abs. 5) verneint werden.

Die Beurteilung der sachlichen Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruches kommt allein der Kommission zu. Erachtet die Kommission den Einspruch für zulässig, so fordert sie die betroffenen Mitgliedstaaten auf, innerhalb von drei Monaten zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Gelingt dies nicht, so muß die Kommission nach dem Verfahren des Regelungsausschusses (Art. 15 der Verordnung) entscheiden. Gegen die getroffene Entscheidung steht allenfalls der Rechtszug an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften offen (Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag).

Gemäß Art. 9 der Verordnung kann der betroffene Mitgliedstaat insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geographischen Gebiets eine Änderung der im Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Spezifikation für eine eingetragene geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung beantragen. Die Verordnung enthält keine weitere ausdrückliche Bestimmung darüber, wer zur Stellung eines Antrages auf Änderung der Spezifikation berechtigt ist. Jedoch ist davon auszu-

gehen, daß jedenfalls diejenigen, auf deren Antrag die Eintragung zurückgeht, auch in Bezug auf Änderungen der zugehörigen Spezifikation antragsberechtigt sind.

Nach § 68e sollen für Anträge auf Änderung der Spezifikation dieselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln gelten wie für Eintragungsanträge. Eine Gebühr soll für Anträge auf Änderung einer Spezifikation jedoch nicht erhoben werden, da erwartet wird, daß diese nach ihrer Zahl und dem Bearbeitungsaufwand keine erhebliche Mehrbelastung des Patentamtes mit sich bringen und die entstehenden Kosten bereits mit der zusammen mit dem Eintragungsantrag zu entrichtenden Gebühr abgedeckt werden können.

Die Art. 8 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, wobei Art 13 durch die Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel teilweise abgeändert wurde, enthalten Bestimmungen, die den Schutzmfang eingetragener geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen festlegen, sie überlassen jedoch die Wahl der Methoden zur Rechtssicherung und Rechtsdurchsetzung den Mitgliedsstaaten. Insbesondere sehen sie selbst keine Sanktionen vor.

Art. 13 der Verordnung ist im Vergleich zu den ergänzend gleichfalls anwendbaren Bestimmungen des Art. 22 des TRIPS-Abkommens (vgl. den neu eingefügten § 8 UWG) detaillierter ausgeformt, wobei nach der Verordnung dem Irreführungsaspekt allerdings weniger Bedeutung zukommt. Da der Schutz geographischer Angaben in Österreich bislang wenig entwickelt war und es kaum verwertbare Judikatur bzw. auf österreichische Verhältnisse abgestellte Literatur zu diesem Thema gibt, erscheint es zweifelhaft, ob sämtliche nach Art. 13 der Verordnung unzulässigen Verwendungen geschützter geographischer Angaben oder geschützter Ursprungsbezeichnungen zumindest auf interpretativem Wege mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen des UWG erfaßt und wirksam bekämpft werden könnten. Außerdem enthält das UWG keine anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Bestreben nach weitestgehender systematischer Geschlossenheit werden sohin für die nach der Verordnung geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gesonderte zivil- und

strafrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, wobei allerdings über weite Strecken auf die im Gesetz hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung von Marken- und anderen Kennzeichenrechten bereits enthaltenen Regelungen verwiesen wird bzw. diese für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist auszuführen wie folgt:

§ 68f räumt bei Handlungen, die gegen Art. 8 oder 13 der Verordnung verstoßen, jedem zur Verwendung der geschützten Bezeichnung Berechtigten sowie allen gemäß § 14 UWG zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigten Interessensvereinigungen, Verbänden etc. die Möglichkeit ein, auf Unterlassung und Beseitigung zu klagen. Hinsichtlich des Umfangs dieses Beseitigungsanspruches sowie der aus einer schuldhaften Verletzung einer geschützten geographischen Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung resultierenden Ansprüche in Geld wird auf die neuen §§ 52 und 53 des Markenschutzgesetzes verwiesen. Allerdings soll immer nur der in der Sphäre des Klägers tatsächlich eingetretene und auch hinsichtlich seiner Höhe verifizierbare Schaden ersetzt werden. Im Hinblick auf die fehlende Lizenzierbarkeit von nach der Verordnung geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie im Hinblick auf ihre grundsätzlich als Kollektivrecht ausgestaltete Rechtsnatur bleibt für die Übernahme der Bestimmung des § 53 Abs. 3 kein Raum.

Die Abs. 3 und 4 des § 68f regeln die Unternehmerhaftung.

§ 68g normiert (vergleichbar mit § 56 MSchG, § 147 Abs. 2 PatG, § 24 UWG oder § 81 Abs. 2 UrhG), daß einstweilige Verfügungen im Zusammenhang mit geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen auch ohne Bescheinigung der Anspruchsgefährdung erlassen werden können. Hinsichtlich der Ausschlußmöglichkeiten der Öffentlichkeit im zivilgerichtlichen Verfahren, der Ausgestaltung des Anspruchs auf Urteilsveröffentlichung oder Rechnungslegung sowie hinsichtlich der Regelung der Verjährung wird im § 68g Abs. 2 auf § 55 MSchG verwiesen, der wiederum die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes rezipiert.

Die Verletzung von gemäß der Verordnung geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen soll nach § 68h auch strafrechtlich relevant sein. Als Strafmittel ist grundsätzlich die Verhängung einer Geldstrafe, bei gewerbsmäßiger Begehung die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen. Die Straftatbestände wurden in Anlehnung an Art. 13 der Verordnung formuliert. Das Abgehen von der genauen Diktion des Art. 13 liegt darin begründet, daß diese als Textierung strafrechtlicher Tatbestände zu unscharf erscheint. Mangels einer aus der Verordnung ableitbaren Verpflichtung Österreichs zur strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsverletzungen nach Art. 13 wurde auch bewußt in Kauf genommen, nach der Umformulierung nicht sämtliche allenfalls nach Art. 13 erfaßbare Tatbilder nach § 68h auch strafrechtlich verfolgen zu können. Die Normierung der Strafbarkeit von Verstößen gegen Art. 8 der Verordnung ist entbehrlich und wäre darüberhinaus mit der Ausgestaltung der strafrechtlichen Ansprüche als Privatanklagedelikte (vgl. § 68i Abs. 1) unvereinbar.

Die Abs. 2 und 4 des Art. 13 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (Titel gekürzt) sehen Übergangsbestimmungen für das volle Wirksamwerden des durch die Eintragung einer Bezeichnung in das Kommissionsverzeichnis bzw. ihre Veröffentlichung im Amtsblatt bewirkten Schutzes nach der Verordnung vor. Unter bestimmten Voraussetzungen können demnach Verwendungsvarianten, die an sich nach Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 unerlaubt wären - zeitlich begrenzt - beibehalten werden.

Da im § 68h im Hinblick auf die aus den vorstehend genannten Überlegungen für notwendig erachtete eigenständige Formulierung der strafrechtlich relevanten Tatbestände nicht pauschaliter auf Art. 13 verwiesen werden konnte (vgl. demgegenüber die Formulierung in § 68f), womit automatisch auch die im Art. 13 Abs. 2 und 4 enthaltenen Ausnahmebestimmungen Bestandteil der nationalen Regelung geworden wären, mußte eine Formulierung gefunden werden, die verhindert, daß zivilrechtlich nicht verfolgbare Sachverhalte strafrechtlich geahndet werden könnten. Dies wird durch die Aufnahme der Worte „....ohne Rechtfertigung durch das Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich anerkannten Ausnahmebestimmung...“ im § 68h Abs. 1 erreicht.

§ 68h Abs. 2 stellt sicher, daß die Rechtsfolgen nach Abs. 1 nicht nur denjenigen treffen, der ein Produkt unrechtmäßig kennzeichnet bzw. die geschützte Bezeichnung widerrechtlich verwendet, sondern auch denjenigen, der entgegen den Bestimmungen gekennzeichnete Waren feilhält und in den Verkehr bringt. Auch der dem späteren Feilhalten oder Inverkehrbringen dienende Besitz, Im- und Export derartiger Waren, soll - wie im Markenbereich auch - strafrechtlich verfolgbar sein.

Die Abs. 3 bis 5 des § 68h regeln, vergleichbar mit § 60 Abs. 3 bis 5, die strafrechtliche Unternehmerhaftung (vgl. daher die diesbezüglichen Ausführungen zu Z 51).

Nach § 68i Abs. 1 stellen die im § 68h genannten Vergehen Privatanklagedelikte dar, die nur auf Verlangen eines zur Verwendung der jeweiligen geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten, also nicht auch aufgrund eines Strafantrages der nach § 14 UWG zur Geltendmachung zivilrechterlicher Ansprüche legitimierter Vereinigungen etc., strafrechtlich verfolgt werden.

§ 68i Abs. 2 bestimmt, daß Ersatzansprüche auch im Strafverfahren geltend gemacht werden können. § 68i Abs. 3 verweist einerseits hinsichtlich des strafrechtlichen Beseitigungsanspruches auf die Regelung des § 68f Abs. 1, und andererseits hinsichtlich der Möglichkeiten zum Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren bzw. der Veröffentlichung des Straferkenntnisses auf die sinngemäß Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes.

§ 68j begründet für Klagen und einstweilige Verfügungen nach dem VII. Abschnitt unabhängig vom Streitwert die Zuständigkeit der Handelsgerichte. Obgleich im Markenschutzgesetz geregelt, stellen nach der Verordnung geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen keine Marken dar, sodaß für Streitigkeiten aus mit ihnen im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bezüglich der Feststellung der Zuständigkeit der Gerichte nicht auf § 51 Abs. 2 Z 9 JN zurückgegriffen werden konnte. Strafverfahren nach dem VII. Abschnitt sind - wie auch die Strafverfahren bei Marken- und Kennzeichnungsverletzungen (vgl. § 60a Abs. 2), ausgenommen davon sind Strafverfahren bezüglich

Gemeinschaftsmarken - dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zugewiesen.

VIII.Abschnitt:

§ 69 entspricht Art. 25 der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke kann demnach beim Österreichischen Patentamt als der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Republik Österreich eingereicht werden und wird, wie die Bestimmung des § 69 ausdrücklich festlegt, von diesem ohne jegliche Prüfung oder Kontrolle an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt weitergeleitet.

§ 69a stellt eine begleitende Maßnahme zu den Art. 34 und 35 der Gemeinschaftsmarkenverordnung dar. Gemäß diesen Bestimmungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung kann der Inhaber einer nationalen oder internationalen Marke unter bestimmten Voraussetzungen den Zeitrang (Seniorität) dieser Marke für seine nachfolgend angemeldete Gemeinschaftsmarke „mitnehmen“. Sofern der Markeninhaber in weiterer Folge auf die nationale Marke bzw. die internationale Marke in dem betreffenden Mitgliedsstaat verzichtet oder sie erloschen lässt, bewirkt der beanspruchte Zeitrang bei der Gemeinschaftsmarke, daß ihm in dem Mitgliedsstaat, in welchem die nationale oder internationale Marke Bestand hatte, aus der Gemeinschaftsmarke dieselben Rechte zustehen, die ihm zuständen, wenn diese nationale bzw. internationale Marke für diesen Mitgliedstaat noch weiterbestehen würde. Gemäß Art. 14 der Markenrichtlinie muß im Fall einer derartigen Zeitrangbeanspruchung die Ungültigkeit oder der Verfall der den Zeitrang begründenden Marke, selbst wenn die Marke bereits Gegenstand eines Verzichts gewesen oder erloschen ist, nachträglich festgestellt werden können. Dieser Bestimmung wurde durch § 69a Abs. 1 entsprochen. Hinsichtlich der Textierung ist zu bemerken, daß im Gegensatz zum Wortlaut der Markenrichtlinie, in der das Begriffspaar „Ungültigkeit“ und „Verfall“ verwendet wird, im § 69a einheitlich der Begriff der „nachträglichen Feststellung der Ungültigkeit einer Marke“ Verwendung findet. Dies liegt darin begründet, daß einerseits auch im Bereich der nationalen bzw. internationalen Marken nicht zwischen Gründen für die Löschung

(Unwirksamerklärung) und solchen für einen Verfall unterschieden wird, andererseits die vorgenommene Wortwahl aber doch sofort erkennen lassen soll, ob sich das Verfahren gegen eine noch aufrecht eingetragene oder aus dem Bestand der aufrechten Marken bereits gelöschte Marke richtet.

Da das nationale Markenrecht zwar aus rechtlicher Sicht zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist bzw. zehn Jahre nach dem Ende der vorangegangenen Schutzperiode endet, jedoch auch noch in einer Nachfrist (§ 19 Abs. 3) durch Zahlung der entsprechenden Gebühr samt Zusatzgebühr wiederbelebt werden kann, wurde im Abs. 2 festgelegt, daß ein Antrag auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit der Marke erst nach Ablauf dieser Nachfrist eingebracht werden kann, da bis zum Ende dieser Nachfrist ein „normaler“ Antrag auf Löschung der Marke nach den §§ 30ff eingebracht werden könnte. Gleiches gilt sinngemäß für internationale Marken im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 7 des Madrider Abkommens über die Internationale Registrierung von Marken (MMA) bzw. des Protokolls zum MMA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes.

Im § 69a Abs. 3 wird, abweichend von der allgemeinen Regelung des § 33a, festgelegt, daß bei Anträgen auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 33a die Benutzung der Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirksamkeitszeitpunkt des Verzichts oder der Löschung der den Zeitrang begründenden Marke maßgeblich und nicht auf den Tag der Antragstellung abzustellen ist. Ohne diese Sonderregelung müßte andernfalls entgegen der Intention der Gemeinschaftsmarkenverordnung, wonach eine Gemeinschaftsmarke zur Rechtserhaltung zwar in der Gemeinschaft, aber nicht zwangsweise in jedem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft verwendet werden muß (Art. 15 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung), eine Gemeinschaftsmarke, für welche der Zeitrang einer nationalen oder internationalen Marke beansprucht und gemäß Art. 34 Abs. 2 auch wirksam geworden ist, jedenfalls weiterhin immer auch in dem entsprechenden Mitgliedsstaat benutzt werden, wollte man die Feststellung der nachträglichen Ungültigkeit der den Zeitrang begründenden Marke ausschließen. Daher ist auch vorgesehen, daß die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit der Marke auch fünf Jahre, gerechnet vom Wirksamkeitszeitpunkt des Verzichts oder der

Löschung der den Zeitrang begründenden Marke zurück, jedoch höchstens bis zum Ablauf des fünften Jahres der Schutzdauer der nationalen bzw. internationalen Marke wirkt.

Anders wird es sich verhalten, wenn ein Löschungsantrag gemäß § 33a nach Erlöschen der Marke während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung über Antrag des Antragstellers gemäß § 117 Patentgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Markenschutzgesetz als Verfahren nach § 69a in Verbindung mit § 33a fortgesetzt wird (Anm.: das Fortbestehen des Zeitranges der angefochtenen, aber nunmehr erloschenen Marke wird allgemein als ausreichendes rechtliches Interesse gemäß § 117 PatG anzusehen sein). In einem solchen Fall wird davon auszugehen sein, daß die Antragsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 - wie es diese Bestimmung vorsieht - im Antragszeitpunkt vorgelegen sein müssen. Ebenso wird in einem derartigen Fall dem Erkenntnis eine Rückwirkung, wie sie in § 33a Abs. 6 vorgesehen ist, zukommen.

§ 69b Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit Art. 110 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung vor, daß das Patentamt die Zulässigkeit eines Antrags auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke im Hinblick auf Art. 108 Abs. 2 überprüft. Gemäß § 69b Abs. 2 sind vom Antragsteller entsprechende Unterlagen wie bei einer nationalen Markenanmeldung vorzulegen, insbesondere sind über Aufforderung der Gebührenzahlungsnachweis, die erforderlichen Markendarstellungen sowie eine deutschsprachige Übersetzung des Umwandlungsantrags und der ihm beigefügten oder zu diesem nachgereichten Unterlagen - soweit diese nicht bereits in deutscher Sprache abgefaßt sind - vorzulegen. Darüberhinaus ist eine im Inland gelegene Zustellanschrift oder ein gemäß der §§ 61 oder 61a befugter Vertreter bekanntzugeben. Sofern die Prüfung des Antrags auf Umwandlung Bedenken gegen seine Zulässigkeit ergibt, ist der Antragsteller zur Äußerung aufzufordern. Verstreicht diese Äußerungsfrist ungenützt oder werden aufgezeigte Mängel nicht behoben, so hat ein Zurückweisungsbeschuß hinsichtlich des Umwandlungsantrages zu ergehen.

Gemäß § 69c sind Marken, deren Schutz aufgrund eines Umwandlungsantrages beansprucht wird, auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, sofern der Umwandlungsantrag

nicht auf einer bereits registrierten Gemeinschaftsmarke, der sohin bereits vor ihrer Umwandlung Schutz in Österreich zugekommen ist, beruht. Eine Ähnlichkeitsprüfung findet jedoch in jedem Fall statt.

§ 69d regelt den Gerichtsstand bezüglich Gemeinschaftsmarken. Im Gegensatz zu § 51 Abs. 2 Z 9 JN - gemäß dieser Bestimmung gehören Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Marken beziehen (insoweit hierfür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen), ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die selbständigen Handelsgerichte - bestimmt § 69d, daß Streitigkeiten im Sinne des Art. 92 der Gemeinschaftsmarkenverordnung ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts Wien als Gemeinschaftsmarkengericht erster Instanz gehören. Als Gemeinschaftsmarkengericht zweiter Instanz wird das Oberlandesgericht Wien bestimmt. Diese Regelung entspricht Art. 91 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung, wonach die Mitgliedsstaaten eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz als Gemeinschaftsmarkengerichte zu benennen haben. Obgleich sich eine derartige Verpflichtung der Mitgliedstaaten für das Gebiet der strafrechtlichen Verfolgung von Gemeinschaftsmarkenverletzungen mangels Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strafrechts in der Gemeinschaftsmarkenverordnung nicht findet, erscheint es wenig sinnvoll, für das zivilgerichtliche Verfahren eine Konzentration auf eine möglichst geringe Anzahl von Gerichten vorzusehen und es im strafrechtlichen Bereich bei der allgemeinen Zuständigkeit der Einzelrichter der Gerichtshöfe erster Instanz zu belassen. Dementsprechend wurde im § 69d Abs. 2 die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in Bezug auf Gemeinschaftsmarken - abweichend von § 60a - ausschließlich dem Landesgericht für Strafsachen Wien übertragen.

IX. Abschnitt:

Gemäß Art. 9^{quinquies} des Protokolls kann eine internationale Registrierung, die auf Antrag der Ursprungsbehörde gemäß Art 6 Abs. 4 des Protokolls für alle oder einige der in der Registrierung angeführten Waren und Dienstleistungen gelöscht wurde, bei den Behörden der Vertragsparteien (in Österreich also beim Österreichischen

Patentamt) in deren Gebiet die internationale Registrierung wirksam war, über Antrag der Person, die Inhaber der internationalen Registrierung war, in nationale Anmeldungen umgewandelt werden. Ein derartiger Antrag wird so behandelt, als sei er zum Datum der internationalen Registrierung nach Art. 3 Abs. 4 oder zum Datum der Eintragung der territorialen Ausdehnung nach Art. 3^{ter} Abs. 2 eingereicht worden und genießt, falls die internationale Registrierung Priorität genoß, dieselbe Priorität, sofern der Umwandlungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt eingereicht wird, zu dem die internationale Registrierung gelöscht wurde, die im Antrag angeführten Waren und Dienstleistungen in bezug auf die betroffene Vertragspartei tatsächlich von der in der internationalen Registrierung enthaltenen Liste der Waren und Dienstleistungen erfaßt sind, und der Antrag allen Vorschriften des geltenden (nationalen) Rechts einschließlich der Gebührenvorschriften entspricht. Der Klarstellung der letzten Kriterien dient die Bestimmung des § 70. Im wesentlichen hat demnach ein derartiger Antrag dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie eine nationale Markenanmeldung, allerdings verlangt § 70 Abs. 1 darüberhinaus noch einige zusätzliche Formalerfordernisse. Auch sind die Gebühren wie für eine nationale Markenanmeldung zu entrichten, die allenfalls erforderlichen Markenbilder vorzulegen oder ist allenfalls ein Vertreter zu bestellen. Die Ähnlichkeitsprüfung gemäß § 21 ist durchzuführen. Die gemäß § 20 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 durchzuführende Gesetzmäßigkeitsprüfung hat lediglich dann zu unterbleiben, wenn die Löschung etc. der internationalen Marke erst nach ungezügtem Ablauf der Frist zur Schutzverweigerung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Protokolls erfolgt ist.

Zu Z 59 und 60

Infolge der Einfügung eines neuen VII., VIII. und IX. Abschnittes mußten der bisherige VII. und VIII. Abschnitt umnummeriert werden. Sie heißen nunmehr X. und XI. Abschnitt. Ebenfalls umnummeriert werden die bisherigen §§ 69 und 70, die nunmehr die Bezeichnung § 71 und § 72 tragen.

Zu Z 61

Zu den §§ 73 und 74 ist auszuführen, daß die in ihnen genannten Gesetzesbestimmungen (§ 4 Abs. 1 Z 9 bzw. § 30 Abs. 2) auf für Österreich ab dem 1.1.1996 verpflichtende Bestimmungen des TRIPS - Abkommens beruhen. Diese Gesetzes-

bestimmungen werden daher per Verfassungsbestimmung des neuen § 83 Abs. 3 (siehe EB zu Z 65) rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft gesetzt. Sie sollen allerdings nicht auf Marken bzw. Kennzeichenrechte Anwendung finden, die vor diesem Datum angemeldet wurden oder entstanden sind.

§ 75 normiert, daß vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingereichte Anträge auf Löschung und/oder Übertragung einer Marke gemäß § 30a weiterhin aufgrund der bisher geltenden Textierung dieser Bestimmung durchzuführen sind. Es sollen so durch die neue Regelung allfällig entstehende Nachteile auf Seiten des Antragstellers, der auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Rechtslage vertrauen durfte, vermieden werden.

§ 32 war bislang eine Verwirkungsregelung, wie sie nunmehr in seinem Abs. 2 vorgesehen ist, fremd (anders § 31 Abs. 2). Sohin hatten Antragsberechtigte an sich unbeschränkt Zeit zur Verfolgung der von dieser Bestimmung abgedeckten Sachverhalte. Damit ihre Ansprüche nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht u.U. mit einem Schlag und ohne angemessene Übergangszeit als verwirkt anzusehen sind, wurde in § 76 statuiert, daß die Fünfjahresfrist des § 32 Abs. 2 auch hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Ansprüche jedenfalls erst mit diesem Inkrafttreten zu laufen beginnt.

§ 77 behandelt jene Löschungsfälle, die auf die Bestimmung des § 33 gestützt sind, wonach eine Marke gelöscht werden kann, weil sie aus einem von Amts wegen wahrzunehmenden Grund nicht hätte registriert werden dürfen. Da sich die im § 77 zitierten gesetzlichen Bestimmungen durch die vorliegende Novelle inhaltlich zum Teil gravierend geändert haben, waren Übergangsbestimmungen erforderlich, da andernfalls die neuen Regelungen selbst auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits anhängige Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung anwendbar wären. Dies könnte manchen Antragsteller, der seine Entscheidung, ob er mit einem Löschungsantrag gegen eine Marke vorgehen soll, auf der Basis der alten Rechtslage gefällt hat, unter Umständen mit negativen Folgen, auch Kostenfolgen, betreffen. Andererseits konnte die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen nicht auf das Anmeldedatum der jeweiligen Marken abgestellt werden, da dies im Hinblick auf die an sich unbeschränkte Verlängerungsmöglichkeit von Marken zu einer

Perpetuierung der Anwendbarkeit der bisherigen Regelungen und unerwünschten Zweiteilung samt entsprechender Rechtsunsicherheit geführt hätte. Als Kompromiß wurde nunmehr vorgesehen, daß die bisherigen Regelungen der §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle vor der Nichtigkeitsabteilung bereits eingebrachte Anträge und laufende Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung weiter anwendbar bleiben, neue Anträge gemäß § 33 allerdings nur mehr in Verbindung mit den nach Inkrafttreten der Novelle geltenden Schutzausschließungsgründen zulässig sein sollen. Im Zusammenwirken mit dem Entfall der bisherigen §§ 3 und 60 bedeutet dies in weiterer Folge, daß alle vor dem Inkrafttreten der Novelle möglicherweise entgegen diesen Bestimmungen registrierten Marken, hinsichtlich welcher ein entsprechender Löschungsantrag gemäß § 33 in Verbindung mit § 3 oder mit § 60 nicht vor dem Inkrafttreten der Novelle beim Österreichischen Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, eingereicht wurde, rückwirkend aus diesem Grunde unanfechtbar werden. Da § 5, der ebenfalls in Verbindung mit § 33 herangezogen werden könnte, durch das gegenständliche Bundesgesetz keine Änderung erfahren hat, bleibt er von dieser Bestimmung unberührt.

Mit § 78 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingereichte Anträge wegen Nichtbenutzung einer Marke gemäß § 33a weiterhin aufgrund der bisher geltenden Textierung dieser Bestimmung durchzuführen sind. Aufgrund der neuen Textierung würde andernfalls eine Benutzung eines Zeichens in einer Form, die von der Eintragung auch in Bestandteilen abweicht, daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt würde, oder eine Benutzung der Marke lediglich im Ähnlichkeitsbereich der eingetragenen Waren und Dienstleistungen nicht mehr als rechtserhaltende Benutzung anerkannt werden können, was bis zum Inkrafttreten der Novelle jedoch einen bekannten Grundsatz des österreichischen Markenrechts darstellte. Ein abrupter Bruch mit dieser Tradition würde auf weitgehendes Unverständnis der Markeninhaber stoßen und allfällig sogar einen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Da die Abwicklung bereits anhängiger Verfahren nach der neuen Textierung aufgrund der anzuerkennenden neuen zusätzlichen Benutzungsarten einer Marke (vgl. § 10a) unter Umständen aber auch für die Antragsteller zu

unerwarteten Ergebnissen führen würde, wurde die eingangs dargestellte Regelung getroffen.

§ 78 Abs. 2 hat nur für verhältnismäßig kurze Zeit rechtliche Relevanz. Diese Bestimmung sieht vor, daß für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 33a anhängig gemachten Löschungsverfahren zwar grundsätzlich die neue Rechtslage maßgeblich sein soll, dies allerdings mit der Maßgabe, daß Benutzungshandlungen, die vor dem 1.1.1994 (=Datum des Inkrafttretens der Markenrichtlinie für Österreich) gemäß der alten Textierung des § 33a als rechtserhaltend anzusehen gewesen wären auch für das nach dem neuen § 33a abzuführende Verfahren relevant und anzuerkennen sind. Daraus folgt, daß theoretisch die bis zum 31.12.1998 eingebrachten Löschungsanträge gemäß § 33a aufgrund von nach der alten Rechtslage anzuerkennenden Benutzungshandlungen abgewehrt werden könnten.

§ 34 wurde aufgrund einer bloßen Option der Markenrichtlinie als teilweises Korrektiv zu dem mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle entfallenen § 3 in das Gesetz aufgenommen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist sohin nicht notwendig. Darüberhinaus soll er gemäß § 79 aber auch nicht auf vor seinem Inkrafttreten angemeldete Marken angewendet werden können.

Die Weiteranwendung der bisherigen zivilrechtlichen Bestimmungen des III. Abschnittes in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits laufenden Verfahren wird durch § 80 Abs. 1 normiert. § 80 Abs. 2 enthält (ähnlich wie § 76) eine Übergangsbestimmung bezüglich des Beginns der Verwirkungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche aus einer Markenverletzung und läßt diese Frist selbst hinsichtlich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits bestehender Ansprüche ebenfalls erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle beginnen. Die Neuregelung der Strafbestimmungen bedarf im Hinblick auf § 1 StGB keiner gesonderten Übergangsregelung.

Zu Z 62

Der bisherige IX. Abschnitt wird umnummeriert und erhält nunmehr die Bezeichnung XIII. Abschnitt. Infolge der Einfügung einer Sonderregelung betreffend

personenbezogene Bezeichnungen (§ 81) wird die Überschrift des nunmehrigen XIII. Abschnittes geändert.

Zu Z 63

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes nicht zu beeinträchtigen, wird die männliche Form für alle personenbezogenen Bezeichnungen beibehalten. § 81 verdeutlicht jedoch, daß personenbezogene Bezeichnungen für beide Geschlechter gleichermaßen gelten.

Zu Z 64

Die bisher in § 71 enthalten gewesenen Vollziehungsbestimmungen werden entsprechend den Neuregelungen der vorliegenden Novelle adaptiert und § 71 in § 82 umbenannt.

Zu Z 65

Die Inkrafttretensbestimmungen des bisherigen § 72, nunmehr § 83, werden durch zwei weitere Absätze (Abs. 3 und 4) ergänzt. Abs. 3 sieht die auf den 1.1.1996 abgestellte rückwirkende Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen der Novelle vor, die einerseits auf das ab diesem Zeitpunkt für Österreich verbindliche TRIPS-Abkommen zurückgehen, andererseits auf die ab diesem Zeitpunkt in Kraft stehende Gemeinschaftsmarkenverordnung. Da mit dieser rückwirkenden Inkraftsetzung insbesondere der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 9, des § 10 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 in bestehende Rechte eingegriffen werden kann, ist die Bestimmung des § 83 Abs. 3 im Verfassungsrang zu beschließen.

§ 83 Abs. 4 koppelt das Inkrafttreten der in der Novelle enthaltenen flankierenden Bestimmungen zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für die Republik Österreich.

Artikel II

Da mit dem Entfall des § 60 die Grundlage für die Erlassung der unter Artikel II aufgelisteten Kundmachungen entfällt, waren diese aufzuheben (siehe EB zu Z 50).

Artikel III

Zu Z1

Qualitätsindizierende oder traditionelle geographische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel können gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 europaweit unter Schutz gestellt werden. Ihre rechtliche Absicherung und Durchsetzung bestimmt sich einerseits unmittelbar nach den Bestimmungen der Verordnung, andererseits nach den mit der gegenständlichen Novelle in das Markenschutzgesetz eingefügten zivil- und strafrechtlichen Normen. Für nicht nach der zuvor genannten Verordnung geschützte Bezeichnungen wurde im neuen Markenschutzgesetz die Möglichkeit vorgesehen, geographische Angaben als Verbandsmarken zu schützen. Auf europäischer Ebene besteht diese Möglichkeit im Wege über die Gemeinschaftsmarkenverordnung. Mit beiden Instrumenten können auch qualitätsneutrale Bezeichnungen geschützt werden. Auch ist der Anwendungsbereich nicht auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel beschränkt. Mit der nunmehr ins UWG aufgenommenen Bestimmung des § 8 soll den Standards des TRIPS-Abkommens, Art. 22 Abs. 1 und 2, hinsichtlich der als unerlaubt zu qualifizierenden Benutzung geographischer Angaben, unabhängig von deren allfälliger formaler Unterschutzstellung nach den eingangs genannten Bestimmungen, entsprochen und die Begriffsdefinition des Art 22 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens ins UWG eingeführt werden.

Art 22 Abs. 2 Buchstabe b des TRIPS-Abkommens verweist auf Art. 10^{bis} PVÜ. Den dort geregelten Sachverhalten entsprechen im gegenständlichen Kontext die §§ 1, 2, 4 und 7 des UWG, welche nunmehr auf geographische Angaben im Sinne des TRIPS-Abkommens anzuwenden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß der Umstand, ob die entsprechenden Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs verwirklicht werden oder nicht, keine Relevanz hat. Mit § 8 Abs. 2 wird dieser Schutz, wie vergleichsweise in der Bundesrepublik Deutschland, auch auf geographische Angaben zur Kennzeichnung der Herkunft von Dienstleistungen ausgedehnt. Dies

entspricht auch der Möglichkeit, „geographische Verbandsmarken“ für Dienstleistungen zu registrieren.

Zu Z 2

Entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Artikel III und im Besonderen Teil zu Z 40ff waren § 9 Abs. 1 und 3 insoferne zu ändern, als die aus Verletzungen von registrierten Marken resultierenden Rechte (insbesondere der Unterlassungsanspruch), ihre Grundlage in den Bestimmungen des III. Abschnittes des Markenschutzgesetzes haben und nicht mehr auf Basis des UWG geltend zu machen sind. Durch die Benutzung einer registrierten Marke verwirklichte Eingriffe in andere Kennzeichenrechte sind hingegen weiterhin nach dem UWG zu verfolgen.

Zu Z 3

In Ergänzung der Bestimmungen über Ansprüche aus Kennzeichenverletzungen, die sich bereits aus diesem Gesetz ergaben und weiterhin ergeben, werden mit § 9 Abs. 4 verschiedene Bestimmungen des Patentgesetzes sowie § 1489 ABGB rezipiert, da diese Bestimmungen bislang nach § 56 MSchG in der bisher geltenden Fassung auch für Kennzeichenrechte anzuwenden waren. Abs 5 rezipiert die Bestimmung des § 58 MSchG, um eine Gleichbehandlung von Marken und anderen Kennzeichenrechten im Hinblick auf die fünfjährige Verwirkungsfrist zu gewährleisten. Diese Regelung entspricht der Option des Art. 9 Abs. 2 der Markenrichtlinie.

Zu Z 4

§ 42 normiert die Weiteranwendung der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Fassung des § 9 UWG für alle zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens bereits eingebrauchte Klagen nach dieser Bestimmung. Abs. 2 enthält (ähnlich wie § 80 des Markenschutzgesetzes) eine Übergangsbestimmung bezüglich des Beginns der Verwirkungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche aus der Verletzung eines Kennzeichenrechts durch eine registrierte Marke oder ein anderes Kennzeichenrecht und lässt diese Frist selbst hinsichtlich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits bestehender Ansprüche ebenfalls erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle beginnen.

Zu Z 5:

Da der neueingefügte § 8 auf die Regelungen des für Österreich mit 1.1.1996 verbindlichen TRIPS-Abkommens zurückgeht, war diese Bestimmung mit diesem Datum in Kraft zu setzen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

A r t i k e l I Änderung des Markenschutzgesetzes

Geltende Fassung

§ 1. (1) Unter Marken werden in diesem Bundesgesetz die besonderen Zeichen verstanden, die dazu dienen, zum Handelsverkehr bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

(2) Bei Beurteilung, ob ein Zeichen hierzu geeignet ist, sind alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauches des Zeichens, nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen.

§ 3. Das Markenrecht kann nur insoweit erworben werden, als die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen des Anmelders oder des Erwerbers hervorgehen können; es erlischt, soweit diese Voraussetzung wegfällt.

§ 4. (1) Von der Registrierung ausgeschlossen sind Zeichen, die
 1. ausschließlich bestehen

Entwurf

§ 1. Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

§ 1 Abs. 2 entfällt.

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert

(3) Markenrechte, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Gemeinschaftsmarkenverordnung) erworben werden, sind Markenrechten, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erworben werden, gleichzuhalten. Im übrigen sind die Vorschriften des VIII. Abschnittes anzuwenden.

§ 3 entfällt.

§ 4. Abs. 1 Z 1 lit. a unverändert

- b) aus amtlichen Prüfungs- oder Gewährzeichen, die im Inland oder nach Maßgabe einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Kundmachung (§ 6 Abs. 2) in einem ausländischen Staat für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen eingeführt sind;
2. ausschließlich Angaben in Worten oder Bildern über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware oder über Ort, Zeit oder Art der Erbringung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisverhältnisse oder Umfang der Dienstleistung enthalten;
3. zur Bezeichnung bestimmter Gattungen von Waren oder Dienstleistungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;
4. ärgerreicherregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstößende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zur Täuschung des Publikums geeignet sind;
5. nach dem Sortenschutzgesetz, BGBI. Nr. 108/1993, als Sortenbezeichnung für gleichartige Waren registriert sind.
- b) aus amtlichen Prüfungs- oder Gewährzeichen, die im Inland oder nach Maßgabe einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Kundmachung (§ 6 Abs. 2) in einem ausländischen Staat für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingeführt sind.
2. nicht als Marke eintragungsfähig sind:
3. keine Unterscheidungskraft haben:
4. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können:
5. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung üblich sind:
6. ausschließlich aus der Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder aus der Form der Ware, die zur Herstellung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht;

7. gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößen;
8. geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen;
9. eine geographische Angabe enthalten oder aus ihr bestehen, durch die Weine gekennzeichnet werden und die für Weine bestimmt sind, die diesen Ursprung nicht haben, oder durch die Spirituosen gekennzeichnet werden und die für Spirituosen bestimmt sind, die diesen Ursprung nicht haben.

(2) Die Registrierung wird jedoch im Fall des Abs. 1 Z. 2 zugelassen, wenn das Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Anmelders gilt.

§ 6. (1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt das Staatswappen, die Staatsfahne, ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaft oder ohne Zustimmung der Berechtigten die im § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c genannten Zeichen zu gebrauchen. Ebenfalls untersagt ist der Gebrauch eines Prüfungs- oder Gewährzeichens ohne Zustimmung der das Prüfungs- oder Gewährzeichen verleigenden Behörde zur Kennzeichnung oder als Bestandteil der Kennzeichnung solcher Waren oder Dienstleistungen, für die das Zeichen eingeführt ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen.

§ 7. § 4 Abs. 1 Z. 1 und die §§ 5 und 6 gelten auch für Darstellungen, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich (§ 14) sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 4 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich (§ 14)

(2) Die Registrierung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 5 zugelassen, wenn das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise vor der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft im Inland erworben hat.

§ 6. (1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt das Staatswappen, die Staatsfahne, ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaft oder ohne Zustimmung der Berechtigten die im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Zeichen zu benutzen. Ebenfalls untersagt ist die Benutzung eines Prüfungs- oder Gewährzeichens ohne Zustimmung der das Prüfungs- oder Gewährzeichen verleigenden Behörde zur Kennzeichnung oder als Bestandteil der Kennzeichnung solcher Waren oder Dienstleistungen, für die das Zeichen eingeführt ist, oder ähnlicher Waren oder Dienstleistungen.

§ 7. § 4 Abs. 1 Z 1 und die §§ 5 und 6 gelten auch für Darstellungen, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 4 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich sind,

sind, Bestandteile von Marken bilden (§ 5) und zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen gebraucht werden (§ 6).

§ 10. Das Markenrecht schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer das gleiche Zeichen zur Kennzeichnung nicht gleichartiger Waren und Dienstleistungen gebraucht.

Bestandteile von Marken bilden (§ 5) und zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden (§ 6).

§ 10. (1) Vorbehaltlich der Wahrung älterer Rechte gewährt die eingetragene Marke ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet es dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke gleiches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), die mit denjenigen gleich sind, für die die Marke eingetragen ist;
2. ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) Dem Inhaber einer eingetragenen Marke ist es gestattet, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese im Inland bekannt ist und die Nutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(3) Die eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

1. seinen Namen oder seine Anschrift,
2. Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
3. die Marke, falls dies notwendig ist,

als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, soferne dies den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

§ 10a. Als Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung wird insbesondere angesehen:

1. das Zeichen auf Waren, auf deren Aufmachung, Umhüllungen, Gefäßen oder auf Gegenständen, an denen die Dienstleistung ausgeführt wird oder ausgeführt werden soll, anzubringen,
2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
3. Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen,
4. das Zeichen in den Geschäftspapieren, in Ankündigungen oder in der Werbung zu benutzen.

§ 10 a. (1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

§ 11. (1) Das Markenrecht und Lizenzrechte daran gehen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Fall des Eigentumswechsels am gesamten Unternehmen auf den neuen Eigentümer über.

Der bisherige § 10a erhält die Bezeichnung § 10b.

§ 11. (1) Die Marke kann, unabhängig von einem Eigentumswechsel am Unternehmen, für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, übertragen werden. Gehört die Marke zu einem Unternehmen und ist nichts anderes vereinbart worden, so gelten das Markenrecht und allfällige Lizenzrechte daran im Falle des

(2) Das Markenrecht kann ohne das Unternehmen übertragen werden. Eine Übertragung bloß für einen Teil der Waren und Dienstleistungen ist unzulässig, soweit diese mit dem nicht übertragenen Teil der Waren und Dienstleistungen gleich oder gleichartig sind.

Eigentumswechsels am gesamten Unternehmen als mit diesem auf den neuen Eigentümer übergegangen.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag auf Umschreibung oder den dazu vorgelegten Unterlagen in offensichtlicher Weise, daß die Marke aufgrund des Rechtsüberganges geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen, so ist der Antrag auf Umschreibung abzuweisen, es sei denn, der Erwerber stimmt einer Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zur Beseitigung der Täuschungsgefahr zu.

§ 12. Niemand darf ohne Zustimmung des Berechtigten von dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen Gebrauch machen.

§ 13. Unter Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ist nicht nur der Gebrauch des Zeichens an der Ware selbst oder an Gegenständen, an denen die Dienstleistung ausgeführt wurde oder ausgeführt werden soll oder die zur Erbringung von Dienstleistungen benutzt werden, zu verstehen, sondern auch der Gebrauch auf Gefäßen oder Umhüllungen sowie in Ankündigungen und Geschäftspapieren.

§ 14. Ähnlich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zeichen, wenn die Gefahr besteht, daß sie im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden. Daß ein Zeichen aus Wörtern, das andere aus bildlichen Darstellungen besteht, schließt für sich allein die Ähnlichkeit nicht aus.

§ 12. Niemand darf ohne Zustimmung des Berechtigten den Namen, die Firma oder die besondere Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzen.

§ 13. (1) Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke in einem Wörterbuch, Lexikon oder ähnlichem Nachschlagewerk den Eindruck, als sei sie eine Gattungsbezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, so stellt der Verleger des Werkes auf Antrag des Inhabers der Marke sicher, daß der Wiedergabe der Marke spätestens bei einer Neuauflage des Werkes der Hinweis beifügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Nachschlagewerk in elektronisch gespeicherter Form vertrieben wird.

§ 14. (1) Die Marke kann für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, und für das gesamte Bundesgebiet oder einen Teil davon Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizizenzen sein.

(2) Der Inhaber einer Marke kann die Rechte aus der Marke gegen einen Lizenznehmer geltend machen, der hinsichtlich
1. der Dauer der Lizenz,

2. der von der Registrierung erfaßten Form, in der die Marke verwendet werden darf,
3. der Art der Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde,
4. des Gebietes, in dem die Marke verwendet werden darf, oder
5. der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen

gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstößt.

§ 16. (2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hiefür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Darstellung der Marke zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 16. (2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hiefür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Darstellung der Marke, bei Klangmarken zusätzlich zu einer Darstellung der Marke in Notenschrift oder Sonogramm überdies eine klangliche Wiedergabe der Marke auf einem Datenträger zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen sowie die für die klangliche Wiedergabe zu verwendenden Datenträger und Einzelheiten der klanglichen Wiedergabe wie Formatierung, Abtastfrequenz, Auflösung und Spieldauer werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 17. (1) In das Markenregister sind bei der Registrierung einzutragen:

1. die Marke,
2. die Registernummer,
3. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität,
4. der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,
5. die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, geordnet nach der Internationalen Klasseneinteilung (Abkommen von Nizza über die Internationale Klassi-

§ 17. Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 6 unverändert.

3. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität oder der Zeitrang nach Art. 108 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung

- fikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 401/1973 in der jeweils geltenden Fassung),
6. der Beginn der Schutzdauer,
 7. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert worden ist.

7. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert worden ist,
8. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke aufgrund eines Umwandlungsantrages registriert worden ist.

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S, darin enthalten eine Recherchengebühr (§ 21) in Höhe von 400 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 2 000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973 in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 200 S zu zahlen.

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S, darin enthalten ein Entgelt für die Recherche (§ 21) in Höhe von 400 S, und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 2000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen (§ 71 Abs. 1).

(3) unverändert

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBL. Nr./1997, beide in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1.200 S zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

§ 20. (3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung wegen mangelnder Unterscheidungskraft (§ 1) oder auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2, so ist auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschuß festzustellen, daß die Marke nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschuß kann mit Beschwerde (§ 36) angefochten werden.

§ 21. (1) Jede angemeldete Marke ist ferner darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Solche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die angemeldete Marke im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

(3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5, so ist auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschuß festzustellen, daß das angemeldete Zeichen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschuß kann mit Beschwerde (§ 36) angefochten werden.

§ 21. (1) Jede angemeldete Marke ist ferner vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit (§ 58a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBL. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung) darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder möglicherweise ähnlich ist (Ähnlichkeitsrecherche). Gleiche oder möglicherweise ähnliche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß das angemeldete Zeichen im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

§ 21a. International registrierte Marken, (§ 2 Abs. 2 für die Schutz in Österreich beansprucht wird, sind, sofern die hiefür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, innerhalb der für die Mitteilung der Schutzverweigerung offenstehenden Frist auf Ähnlichkeit zu prüfen. § 21 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 22. (1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer.

§ 22. (1) Auf Antrag hat das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit (§ 58a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBL. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung) jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer. Sofern die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen

gegeben sind, umfaßt diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Gemeinschaftsmarken und angemeldete Gemeinschaftsmarken.

(2) unverändert.

(3) Die Anträge unterliegen der Zahlung eines Entgelts, dessen Höhe im Patentblatt zu veröffentlichen ist (§ 79 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Anträge unterliegen der Zahlung einer Gebühr, deren jeweilige Höhe durch Verordnung des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes festzusetzen ist. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes ist der für die Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

§ 24. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

§ 25. (1) Marken, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27.

§ 26. (1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, zuerkannt hat.

§ 27. (2) Werden gleiche oder gleichartige Waren, die mit gleichen oder ähnlichen (§ 14) Marken gekennzeichnet sind, gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht,

§ 24. (1) Die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

§ 24. Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 25. (1) Marken, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren benutzt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27.

(2) unverändert.

§ 26. (1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren benutzt werden, zuerkannt hat.

§ 26. Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 27. Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 unverändert .

(2) Werden gleiche oder ähnliche Waren, die mit gleichen oder ähnlichen Marken gekennzeichnet sind, gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht, so genießt jene

so genießt jene Marke den Vorrang, deren Anmeldung zuerst erfolgt.

§ 28. (1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und die Löschung von Lizenzrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33 c) und auf Übertragung (§ 30 a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

(3) Im übrigen gelten § 43 Abs. 3 und 4 und § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Für jeden der in den Abs. 1 und 2 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1) zu zahlen.

§ 30. (1) Der Antrag auf Löschung einer Marke kann vom Inhaber einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke gestellt werden, wenn beide Marken gleich oder ähnlich (§ 14) sind.

Marke den Vorrang, deren Anmeldung zuerst erfolgt.

§ 28. (1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten erfolgt auch auf gerichtliches Ersuchen.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 34 und § 66), auf Übertragung (§ 30a) sowie auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

(3) Im übrigen gelten § 43 Abs. 3, 4 und 7 und § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Für jeden der im Abs. 1 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr, für einen Antrag nach Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 330 S zu zahlen.

§ 28. Abs. 5 und 6 unverändert.

§ 30. (1) Der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke kann die Löschung einer Marke beghren, sofern

1. entweder beide Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder
2. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Kenntnis von der Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke zu stellen. Dies gilt nur für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der jüngeren Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

einschließt, daß die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

(2) Ebenso ist dem Antrag auf Löschung einer Marke stattzugeben, wenn der Antragsteller Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden und im Inland bekannten Marke ist, sofern die Marken gleich oder ähnlich, jedoch für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragen sind und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

(3) Anträge nach Abs.1 oder 2 sind abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der jüngeren Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

(4) Wird ein Löschungsantrag gemäß Abs.2 auf eine ältere Gemeinschaftsmarke gestützt, so ist anstelle der Bekanntheit im Inland die Bekanntheit in der Europäischen Gemeinschaft nachzuweisen.

(5) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

(3) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

§ 30 a. (1) Wer im Ausland durch Registrierung oder Gebrauch Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann begehrn, daß eine gleiche oder ähnliche (§ 14), für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen später angemeldete Marke gelöscht oder ihm übertragen wird, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

§ 30 a. (1) Wer im Ausland durch Registrierung oder Benutzung Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann begehrn, daß eine gleiche oder ähnliche, für dieselben oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen später angemeldete Marke gelöscht wird, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

(3) Anstelle der Löschung nach Abs. 1

kann der Antragsteller begehrn, daß ihm die Marke übertragen wird.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 3 und ein Anspruch auf Löschung (§§ 30 bis 34) können nicht in einem Verfahren geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch nach Abs 3 mit Beschuß zurückzuweisen ist. Gegen diesen Beschuß ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Wird vom selben Antragsteller in getrennten Verfahren sowohl die Löschung (§§ 30 bis 34) als auch die Übertragung derselben Marke beantragt, so ist zuerst über den Löschungsantrag zu entscheiden.

(5) Kann die Marke nicht übertragen werden, da sie in einem Löschungsverfahren nach Abs. 4 bereits gelöscht wurde, so hat der Antragsgegner Anspruch auf Ersatz der ihm im Verfahren nach Abs. 3 erwachsenen Kosten.

§ 31. (1) Die Löschung einer Marke kann begehrn, wer nachweist, daß das von ihm für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen geführte nichtregistrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nichtregistrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen (§ 14) Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Unternehmen, für das sie registriert wurde, mindestens ebenso lange unregistriert geführt wie vom Unternehmen des Antragstellers.

(2) Die Löschung einer solchen Marke muß innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Schutzdauer der Marke beantragt werden, es sei denn, die Marke war dem Inhaber zur Zeit ihrer Anmeldung oder Erwerbung (§ 11) als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Antragstellers bekannt oder mußte ihm bekannt gewesen sein.

§ 32. (1) Ein Unternehmer kann die Löschung einer Marke begehrn, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Be-

§ 31. (1) Die Löschung einer Marke kann begehrn, wer nachweist, daß das von ihm für dieselben oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geführte nichtregistrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nichtregistrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Markeninhaber mindestens ebenso lange unregistriert geführt, wie vom Unternehmen des Antragstellers.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren und Dienstleistungen, für die die eingetragene Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der eingetragenen Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

(3) unverändert.

§ 32. (1) Ein Unternehmer kann die Löschung einer Marke begehrn, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Be-

zeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung (§ 14) ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert worden ist (§ 12) und wenn die Verwendung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

§ 33 a. (1) Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren registrierten Marke begehren, soweit diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor Überreichung des Löschungsantrages im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten in angemessenem Umfang kennzeichnenmäßig (§ 13) gebraucht wurde, es sei denn, daß der Markeninhaber den Nichtgebrauch rechtfertigen kann.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie bestimmt sind, nicht gebraucht wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen des ernsthaften Gebrauches des Zeichens im Ausland oder auf Grund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

- a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder

zeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert worden ist (§ 12) und wenn die Benutzung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der eingetragenen Marke innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren und Dienstleistungen, für die die eingetragene Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der eingetragenen Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

(3) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

§ 33a. (1) Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren im Inland registrierten oder gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke begehren, soweit diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichnenmäßig benutzt (§ 10a) wurde, es sei denn, daß der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, nicht benutzt wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen der ernsthaften Benutzung des Zeichens im Ausland oder aufgrund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

(3) Auf eine Benutzung der Marke, die erst aufgenommen wurde, nachdem

- 1. sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder

b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte, kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschungsantrag innerhalb von drei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter lit. a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

(4) Dem Gebrauch der Marke steht der Gebrauch eines ihr ähnlichen Zeichens (§ 14) gleich. Der Gebrauch für bestimmte Waren und Dienstleistungen wirkt auch für gleichartige Waren und Dienstleistungen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses.

(5) Der Gebrauch (Abs. 1) ist vom Markeninhaber nachzuweisen.

§ 34. (Aufgehoben)

§ 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.

§ 37. Über Anträge auf Lösung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33 c) und über Anträge auf Übertragung (§ 30 a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

§ 41. (3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeits-

2. der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf die Nichtbenutzung hingewiesen hatte,

kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschungsantrag innerhalb von drei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter Z 1 oder Z 2 erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

(4) Der Benutzung der Marke steht die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt wird, gleich.

(5) Die Benutzung (Abs. 1) ist vom Markeninhaber nachzuweisen.

§ 34. (1) Jedermann kann die Lösung einer Marke begehrten, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) zurück.

§ 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes sowie der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (VII. Abschnitt), soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.

§ 35 Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 37. Über Anträge auf Lösung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 34 und § 66), über Anträge auf Übertragung (§ 30a) sowie über Anträge auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

§ 41. Abs. 1, 2 und 4 unverändert.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung.

abteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33, bei der sie an der Beschußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.

lung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 33, bei der sie an der Beschußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.

§ 42. Abs. 1 und 2 unverändert.

(3) Bringt der belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung die begehrte Löschung der Marke oder Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses ohne weiteres Verfahren zu verfügen

1. Löschung der Marke,
2. Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses oder
3. Übertragung der Marke

zu verfügen oder

4. die Ungültigkeit der Marke nachträglich festzustellen.

§ 50. Abs. 1 bis 3 und 5 unverändert.

(4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem, gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Marke angemeldet wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

§ 50. (4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem, gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Marke angemeldet wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

III. ABSCHNITT **Kennzeichnungsverletzungen**

III. ABSCHNITT **Zivilrechtliche Ansprüche bei Marken-**

rechtsverletzungen

Da die §§ 51 bis 56 und § 59 inhaltlich und systematisch neu gefaßt wurden (vgl. §§ 51 bis 56 sowie §§ 58 bis 60b), wird von einer Gegenüberstellung Abstand genommen.

§ 51. Wer in einer der ihm aus einer Marke zustehenden Befugnisse verletzt wird oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.

§ 52. (1) Der Markenverletzer ist zur Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes verpflichtet.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, daß auf Kosten des Verletzers die markenverletzenden Gegenstände sowie etwa vorhandene Vorräte von nachgemachten Marken vernichtet und die ausschließlich oder vorzugsweise zur Herstellung markenverletzender Gegenstände dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmitteln für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, soweit dadurch nicht in dingliche Rechte Dritter eingegriffen wird.

(3) Enthalten die im Abs. 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Benutzung durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln größere Kosten als ihre Vernichtung erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so hat das Exekutionsgericht nach Einvernahme der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel anzurufen.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehrn. Bei nachgeahmten Waren im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum

Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. Nr.L 341/8ff/94) genügt das einfache Entfernen der Marken oder Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind, nur im Ausnahmefall.

(5) Statt der Vernichtung der Eingriffsgegenstände, der Vorräte an nachgemachten Marken oder der Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände, Markenvorräte oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

§ 53. (1) Der durch unbefugte Benutzung einer Marke Verletzte hat gegen den Verletzer Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

(2) Bei schuldhafter Markenverletzung kann der Verletzte anstelle des angemessenen Entgelts

1. Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder
2. die Herausgabe des Gewinnes, den der Verletzer durch die Markenverletzung erzielt hat,

verlangen.

(3) Unabhängig vom Nachweis einer Schadenshöhe kann der Verletzte anstelle des ihm zugefügten Vermögensschadens (Abs. 2 Z 1) das Doppelte des ihm nach Abs. 1 gebührenden Entgelts beghren.

(4) Der Verletzte hat auch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile, die er durch die schuldhafte Markenverletzung erlitten hat, soweit dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist.

(5) Soweit derselbe Anspruch in Geld gegen mehrere Personen besteht, haften sie zur ungeteilten Hand.

§ 54. (1) Der Inhaber eines Unterneh-

mens kann auf Unterlassung (§ 51) geklagt werden, wenn eine Markenverletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wird oder droht. Er ist zur Beseitigung (§ 52) verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel ist.

(2) Wird die einen Anspruch auf angemessenes Entgelt begründende Markenverletzung im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgelts (§ 53 Abs. 1) und zur Rechnungslegung (§ 55) nur den Inhaber des Unternehmens, es sei denn, daß dieser von der Markenverletzung weder wußte noch daraus einen Vorteil erlangt hat.

(3) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens eine Marke verletzt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Haftung dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens nach § 53 Abs. 2 bis 4, wenn ihm die Markenverletzung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 55. Im übrigen gilt § 119 Abs. 2 (Ausschluß der Öffentlichkeit), § 149 (Urteilsveröffentlichung), § 151 (Rechnungslegung) und § 154 (Verjährung) des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 56. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Jedoch kann eine einstweilige Verfügung, die auf eine seit mehr als fünf Jahren eingetragene Marke gestützt wird, nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Löschungsgrund nach § 33a nicht vorliegt.

§ 58.(1) Hat der Inhaber einer älteren registrierten Marke die Benutzung eines jüngeren Kennzeichenrechts im Inland während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er sich hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen, für die dieses jüngere Kennzeichenrecht benutzt worden ist, nicht

aufgrund seines älteren Rechts der Benutzung widersetzen, es sei denn, daß der Inhaber des jüngeren Kennzeichenrechts im Zeitpunkt des Rechtserwerbs bösgläubig war oder, sofern es sich bei dem jüngeren Kennzeichenrecht um eine registrierte Marke handelt, deren Anmeldung bösgläubig vorgenommen hat.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann sich der Inhaber des jüngeren Kennzeichenrechts der Benutzung der älteren registrierten Marke nicht widersetzen, obwohl diese ihm gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 59. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne des § 51 vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.

(2) Diese Maßregel kann auch als einstweilige Verfügung im Sinne des § 382 EO nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung auf Antrag einer gefährdeten Partei angeordnet werden. § 56 erster Satz ist anzuwenden.

(3) Auf den dem Antragsteller wegen Zu widerhandlungen gegen das Gebot (§ 355 EO) zustehenden Schadenersatzanspruch ist § 53 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Marken und andere Kennzeichen ausländischer Unternehmen

IV. ABSCHNITT

Strafbare Kennzeichenverletzungen

§ 60. (1) Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, genießen den Schutz dieses Bundesgesetzes nur, wenn und solange Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, in dem betreffenden ausländischen Staat nach dessen Recht den gleichen Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in dem ausländischen Staat genießen und die Gewährung gleichen Schutzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Namen oder Firmen von Unternehmern, deren Unternehmen ihren Sitz im Ausland haben, sowie für die besonderen Bezeichnungen solcher Unternehmen.

§ 60. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr eine Marke verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen gemäß §10a unbefugt benutzt.

(3) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach Abs. 1 oder 2 nicht verhindert.

(4) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 3 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 3 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet der Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

§ 60a. (1) Die im § 60 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des

Verletzten verfolgt.

(2) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 53 gelten die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, in der jeweils geltenden Fassung. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

§ 60b. Für das Strafverfahren bei Markenverletzungen und Kennzeichenverletzungen gelten § 52 dieses Bundesgesetzes (Beseitigung) sowie die §§ 119 Abs. 2 und 149 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung. (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung) sinngemäß. Auf Strafverfahren bei Markenverletzungen ist auch § 57 (Vorfragen) anzuwenden.

Der bisherige § 59 erhält die Bezeichnung
§ 60c.

§ 59. Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung zuwidert handelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Im Fall der Verurteilung ist stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen.

§ 61a. Zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, ausgenommen vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung, sind auch Personen mit Wohnsitz im Inland berechtigt, die die Erfordernisse des § 1 Abs. 2 lit. a, b und c beziehungsweise Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Erfordernisse des § 2 Abs. 1 lit. a, b und d des Patentanwaltsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 214, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in Normalarbeitszeit auf dem Gebiet des Markenrechts in Österreich erworben haben.

§ 62. (1) Verbände mit Rechtspersönlichkeit, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen,

§ 62. (1) Verbände mit Rechtspersönlichkeit, können Marken anmelden, die zur

können, auch wenn sie ein zum Handelsverkehr mit Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bestimmtes Unternehmen nicht besitzen, Marken anmelden, die in den Unternehmen ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen dienen sollen (Verbandsmarken).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen den im Abs. 1 bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 68 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs. 2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der jeweils geltenden Fassung zugunsten nichtregisterter Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt.

Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder dienen sollen und zur Unterscheidung dieser Waren oder Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen geeignet sind (Verbandsmarken).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes stehen den im Abs. 1 bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht im Abs. 4 und in den §§ 63 bis 67 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs. 2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der jeweils geltenden Fassung zugunsten nichtregisterter Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 Z 4 können Verbandsmarken ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen dienen können. Eine solche Marke berechtigt ihren Inhaber oder ein gemäß der Satzung allenfalls selbständig klagslegitimierte Mitglied des Verbandes nicht dazu, einem Dritten die Benutzung dieser Zeichen oder Angaben im geschäftlichen Verkehr zu untersagen, soferne diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht; insbesondere kann eine solche Marke einem Dritten, der zur Benutzung einer geographischen Bezeichnung berechtigt ist, nicht entgegen gehalten werden.

§ 63. (1) Der Anmeldung der Verbandsmarke muß eine Satzung beigelegt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Mißbrauch der Verbandsmarke und über die

§ 63. (1) Der Anmeldung der Verbandsmarke muß eine Satzung beigelegt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Mißbrauch der Verbandsmarke und über die

Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Sie werden anderen gegenüber erst mit dem auf diese Mitteilung folgenden Tag wirksam. Die Satzung und ihre Änderungen sind in zwei Stücken vorzulegen. Die Ein-sicht in die Satzung steht jedermann frei.

Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke Auskunft gibt. Bei Verbandsmarken nach § 62 Abs. 4 muß die Satzung darüberhinaus vorsehen, daß jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann. Spätere Änderungen der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen. Sie werden anderen gegenüber erst mit dem auf diese Mitteilung folgenden Tag wirksam. Die Satzung und ihre Änderungen sind in zwei Stücken vorzulegen. Die Ein-sicht in die Satzung steht jedermann frei.

(2) unverändert.

§ 65. Das durch die Anmeldung oder durch die Registrierung der Verbandsmarke begründete Recht kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 65. (1) Das durch die Anmeldung oder die Registrierung der Verbandsmarke begründete Recht kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

(2) An Verbandsmarken können keine Pfandrechte begründet werden.

§ 66. Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 62 Abs. 3) ist eine Verbandsmarke zu löschen,

1. wenn der Verband, für den die Verbandsmarke registriert ist, nicht mehr besteht;
2. wenn der Verband gestattet oder duldet, daß die Verbandsmarke in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Satzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Verbandsmarke zu einer Irreführung des geschäftlichen Verkehrs geeignet ist, oder Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, überlassen wird.

§ 66. Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 62 Abs. 3) ist eine Verbandsmarke zu löschen,

1. wenn der Verband, für den die Verbandsmarke registriert ist, nicht mehr besteht;
2. wenn der Verband gestattet oder duldet, daß die Verbandsmarke in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Satzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Verbandsmarke zu einer Irreführung des geschäftlichen Verkehrs geeignet ist, oder, ausgenommen bei Verbandsmarken nach § 62 Abs. 4, Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, überlassen wird.

§ 68. Auf Verbandsmarken von Verbänden, die ihren Sitz im Ausland haben, und von ausländischen juristischen Personen des

§ 68 entfällt

öffentlichen Rechtes (ausländische Verbandsmarken) finden die Bestimmungen der §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung.

VII. ABSCHNITT

Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

§ 68a. (1) Anträge auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowie Beilagen hierzu sind beim Patentamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Für den Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 10.000 S zu zahlen.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können Form und Inhalt des Antrages näher geregelt werden. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Veröffentlichung des Antrages (§ 68c Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

(4) Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist der Antragsteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, auf Antrag verlängerbaren Frist zu beheben. Nicht verbesserte Anträge sind mit Beschuß zurückzuweisen.

(5) Von der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß Abs. 4 zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (§ 68c Abs. 4) zurückgezogen worden ist.

(6) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die Verfahren gemäß diesem Abschnitt sinngemäß Anwendung.

§ 68b. Im Zusammenhang mit den gemäß diesem Abschnitt durchzuführenden Verfahren kann das Patentamt Stellungnahmen insbesondere anderer Bundesministerien, der Gebietskörperschaften sowie der Ver-

bände, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft einholen.

§ 68c. (1) Ergibt die Prüfung, daß der Antrag die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts betreffend die gemeinschaftsweite Unterschutzstellung geographischer Angaben oder Ursprungsbezeichnungen erfüllt, so wird der Name und die Anschrift des Antragstellers, die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, die Art des zu kennzeichnenden Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, bei Anträgen gemäß § 68e die Benennung des von der Änderung erfaßten Teils der Spezifikation, sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Abs. 3 im Patentblatt veröffentlicht. Andernfalls wird der Antrag mit Beschuß abgewiesen.

(2) Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, so hat das Patentamt Einsicht in die Akten von zur Eintragung angemeldeten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen zu gewähren sowie die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. § 50 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung (Abs. 1) kann von jedermann eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag beim Patentamt eingebracht werden, welche in das amtliche Prüfungsverfahren miteinzubeziehen ist. Hierdurch erwirbt der Einschreiter weder Parteistellung noch Anspruch auf Kostenersatz. Ebensowenig wird der Einschreiter vom Ergebnis des Prüfungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Verspätet eingebrachte Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Langen keine Stellungnahmen ein oder ergibt auch die aufgrund der eingelangten Stellungnahmen (Abs. 3) fortgesetzte Prüfung, daß der Antrag die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts betreffend die gemeinschaftsweite Unterschutzstellung geographischer Angaben oder Ursprungsbezeichnungen erfüllt, so wird der Antragsteller hiervon in Kenntnis gesetzt und der Antrag mit allen entscheidungsrelevanten Aktenteilen an die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften weitergeleitet. Andernfalls wird der Antrag mit Beschuß abgewiesen.

§ 68d. (1) Einsprüche gegen die beabsichtigte Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 sind innerhalb von drei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 beim Patentamt zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein.

(2) Im Einspruch sind die Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse des Einsprechenden ergibt, anzugeben.

(3) Für den Einspruch ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist eine Gebühr in Höhe von 1500 S für jede geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, die Gegenstand des Einspruches ist, zu zahlen.

(4) Verspätete oder nicht fristgerecht begründete Einsprüche, Einsprüche, die keine Ausführungen gemäß Abs. 2 enthalten, oder solche, die der Anforderung des Abs. 3 nicht entsprechen, gelten als nicht erhoben. Dies ist dem Einsprechenden formfrei mitzuteilen. Diese Mitteilung oder ihr Unterbleiben ist für den Eintritt der Rechtswirkung ohne Belang.

(5) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Vornahme der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Handlungen findet nicht statt.

§ 68e. Anträge auf Änderung der Spezifikation sind beim Patentamt einzureichen. Die §§ 68a Abs. 3, 4 und 6 sowie §§ 68b bis 68d sind sinngemäß anzuwenden.

§ 68f. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr.2081/92 oder gegen Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr.535/97 des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.2081/92

verstoßen, kann von zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, vom Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund auf Unterlassung und, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht, auch auf Beseitigung des den genannten Bestimmungen widerstreitenden Zustandes in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen schuldhaft vorgenommen, so ist § 53 Abs. 2, 4 und 5 (Ansprüche in Geld) sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inhaber eines Unternehmens kann gemäß Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden, wenn eine der im Abs. 1 genannten Handlungen im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wird oder droht. Er ist zur Beseitigung nach Abs. 1 verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel ist.

(4) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens eine der im Abs. 1 genannten Handlungen vorgenommen, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Haftung dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 und 4 und trifft ihn die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 68g Abs. 2, wenn ihm die Rechtsverletzung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 68g. (1) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(2) Die Bestimmung des § 55 (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung, Rechnungslegung, Verjährung) ist auf die zivilgerichtlichen Verletzungsverfahren nach diesem Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

den.

§ 68h. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ohne Rechtfertigung durch das Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich anerkannten Ausnahmebestimmung für die Führung einer geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung eine solche Angabe oder Bezeichnung

1. zur Kennzeichnung anderer, als in der ihr zugehörigen Spezifikation genannter, jedoch mit diesen vergleichbarer Erzeugnisse verwendet oder
2. sich widerrechtlich aneignet, nachahmt oder auf die geschützte Bezeichnung anspielt, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder der gleichen verwendet wird oder
3. in einer Weise verwendet, wodurch das Ansehen dieser geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird oder
4. in sonstiger irreführender Art und Weise im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Kennzeichnung seines Unternehmens benutzt

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer gemäß Abs. 1 gekennzeichnete Waren feilhält, in den Verkehr bringt oder zu den genannten Zwecken einführt, ausführt oder besitzt.

(3) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach den Abs. 1 oder 2 nicht verhindert.

(4) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 3 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht

zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 3 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet der Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

§ 68i. (1) Die im § 68h bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen eines zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten verfolgt.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 68f Abs.2 gelten die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, in der jeweils geltenden Fassung. Gegen den Auspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

(3) Die Bestimmungen über die Beseitigung gemäß § 68f Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 119 Abs. 2 und 149 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung. (Ausschluß der Öffentlichkeit, Urteilsveröffentlichung) gelten im Strafverfahren sinngemäß.

§ 68i. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Abschnitt sind ohne Rücksicht auf den Streitwert die Handelsgerichte zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

VIII. ABSCHNITT Gemeinschaftsmarken

§ 69. Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken können gemäß Art. 25 Abs. 1b

der Gemeinschaftsmarkenverordnung beim Patentamt eingereicht werden. Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Einlangens und leitet die Unterlagen ungeprüft innerhalb der im Art. 25 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung vorgesehenen Frist von zwei Wochen an das Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante weiter.

§ 69a. (1) Wurde für eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 34 oder 35 der Gemeinschaftsmarkenverordnung der Zeitrang einer in das Markenregister des Patentamtes eingetragenen Marke oder einer Marke, die aufgrund internationaler Registrierung in Österreich Schutz genießt, in Anspruch genommen und ist diese, den Zeitrang begründende Marke wegen Verzichtes des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung gelöscht worden, so kann, gestützt auf die Löschungstatbestände der §§ 30 bis 34 und des § 66, die Ungültigkeit der Marke nachträglich festgestellt werden.

(2) Anträge nach Abs. 1 können erst nach Ablauf der zur Zahlung der Erneuerungsgebühr offenstehenden Nachfrist (§ 19 Abs. 3) eingebracht werden.

(3) Wird die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke nach Abs. 1 in Zusammenhang mit § 33a beantragt, so ist statt auf den in § 33a Abs. 1 und 6 genannten Tag der Antragstellung auf den Wirksamkeitszeitpunkt der Löschung der den Zeitrang begründenden Marke wegen Verzichts des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung abzustellen.

§ 69b. (1) Das Patentamt entscheidet über die Zulässigkeit (Art. 108 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung) eines gemäß Art. 109 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung übermittelten Antrages auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke.

(2) Der Antragsteller hat nach Aufforderung durch das Patentamt innerhalb einer auf Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten

1. eine Gebühr in Höhe der Anmelde-

- und Klassengebühren (§ 18 Abs. 1, § 63 Abs. 2) zu zahlen,
2. die gemäß § 16 Abs. 2 geforderten Darstellungen der Marke vorzulegen,
 3. eine deutschsprachige Übersetzung des Umwandlungsantrages und der ihm beigefügten Unterlagen vorzulegen, wenn der Umwandlungsantrag oder die ihm beigefügten Unterlagen nicht bereits in deutscher Sprache übermittelt wurden, und
 4. eine im Inland gelegene Zustellschrift oder einen gemäß § 61 oder § 61a befugten Vertreter bekanntzugeben.

(3) Ergibt die Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Umwandlung Bedenken bestehen, so ist der Antragsteller aufzufordern, sich binnen einer vom Patentamt bestimmten Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Umwandlung festgestellt oder wurde der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, so ist der Umwandlungsantrag mit Beschuß zurückzuweisen.

§ 69c. (1) Der Antrag ist wie eine nationale Markenanmeldung zu behandeln und mit Ausnahme des in Abs. 2 geregelten Falles auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

(2) Betrifft der Umwandlungsantrag eine Marke, die bereits als Gemeinschaftsmarke eingetragen war, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

§ 69d. (1) Sofern es sich bei Klagen nach diesem Bundesgesetz um Klagen im Sinne des Art. 92 der Gemeinschaftsmarkenverordnung handelt, ist hierfür ausschließlich das Handelsgericht Wien als Gemeinschaftsmarkengericht erster Instanz und das Oberlandesgericht Wien als Gemeinschaftsmarkengericht zweiter Instanz (Art. 91 Gemeinschaftsmarkenverordnung) zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend Gemeinschaftsmarken steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

IX. ABSCHNITT
Marken nach dem Protokoll zum Madrider
Markenabkommen

§ 70. (1) Ein Antrag auf Umwandlung einer internationalen Registrierung ist als solcher zu bezeichnen und hat die Nummer der internationalen Registrierung zu enthalten. Darüber hinaus sind innerhalb einer über Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten

1. eine Bescheinigung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Original oder in beglaubigter Kopie, aus der sich die Marke und die Waren oder Dienstleistungen ergeben, auf die sich der Schutz der internationalen Registrierung bis zum Zeitpunkt der Löschung im internationalen Register auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt hatte, und
2. eine deutschsprachige Übersetzung aller Unterlagen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

Vorzulegen. Entspricht der Antrag nicht den genannten Voraussetzungen, ist er mit Be- schluß zurückzuweisen.

(2) Der Antrag ist wie eine nationale Markenanmeldung zu behandeln und mit Ausnahme des im Abs. 3 geregelten Falles auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

(3) Betrifft der Antrag eine internationale Registrierung, bei der zum Zeitpunkt der Löschung die Frist zur Schutzverweigerung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Protokolls bereits ungenützt verstrichen ist, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

Die bisherigen Abschnitte VII und VIII erhalten die Bezeichnungen X und XI.

Die bisherigen §§ 69 und 70 erhalten die Bezeichnung § 70 und § 71.

§ 69. (1) Wer auf dem Gebiet des Markenschutzes, ohne im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein, gewerbsmäßig

- 1. für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt,**

2. Auskünfte erteilt,
3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet,

Macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer das Markenrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht gezahlt werden.

XII.ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 72. Auf vor dem 1.1.1996 gutgläubig angemeldete Marken ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 9 weder in der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) noch im Löschungsverfahren gemäß § 33 anzuwenden.

§ 73. (1) Gemäß § 30 Abs. 2 können nur solche Marken gelöscht werden, die nach dem 1.1.1996 angemeldet wurden.

(2) Der Inhaber einer im Inland bekannten, registrierten Marke im Sinne des § 10 Abs. 2 kann sich der Benutzung eines jüngeren Zeichens hinsichtlich nicht ähnlicher Waren oder Dienstleistungen nur widersetzen, wenn es sich bei diesem jüngeren Zei-

chen entweder um eine nach dem 1.1.1996 angemeldete Marke oder um ein sonstiges Kennzeichenrecht handelt, welches nach dem 1.1.1996 entstanden ist.

§ 74. Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 eingereichte Anträge gemäß § 30a ist § 30a in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 75. Der Lauf der im § 32 Abs. 2 genannten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997, registrierten Marke mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 76. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr..../1997 eingereichte Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 in Verbindung mit den §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 sind die §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wird nach dem Inkrafttreten des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ein Antrag auf Löschung einer vorher registrierten Marke gemäß § 33 eingereicht, so kann dieser Antrag nicht mehr auf § 33 in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 7, 60 oder 66 in der vor dem Inkrafttreten des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung, sondern nur auf § 33 in Verbindung mit §§ 4, 7 oder 66 in der nach dem Inkrafttreten des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung gestützt werden.

§ 77. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 eingebrachte Anträge nach § 33a ist diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Ebenso ist auf nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997

eingebrachte Anträge nach § 33a für die Beurteilung der bis zum 1.1.1994 erfolgten Benutzung einer Marke diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr./1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 78. § 34 ist ausschließlich auf Marken anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBI. Nr./1997 angemeldet wurden.

§ 79. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBI. Nr./1997 eingebrachte Klagen sind die Bestimmungen des III. Abschnittes in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Der Lauf der im § 58 genannten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBI. Nr./1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBI. Nr./1997, registrierten Marke bzw. eines vor diesem Zeitpunkt erworbenen Kennzeichenrechts mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Eine allfällig bereits eingetretene Verjährung bleibt von dieser Regelung unberührt.“

61. Der bisherige IX. Abschnitt erhält die Bezeichnung XIII. Abschnitt und seine Überschrift lautet:

IX. ABSCHNITT Vollziehung und Inkrafttreten

XIII. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 80. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der bisherige § 71 erhält die Bezeichnung § 81 und lautet:

§ 81. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 10b, 12,

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 12 bis

- 14, 23 und 57 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
 3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
 4. hinsichtlich des § 70 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 14, 23 und 57 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56, 58 bis 60a, des § 67 und der §§ 68f bis 68j der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 71 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der bisherige § 72 erhält die Bezeichnung § 82. Seinem Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt

§ 72. (1) § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1, §§ 42, 61, 69 Abs. 1, § 70 sowie die Überschrift des IX. Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 418/1992 treten mit Beginn des vierten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 418/1992 folgenden Monats in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 Z 2, §§ 9, 10 a, 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, §§ 18, 22 Abs. 3, §§ 26, 28 Abs. 2, §§ 30, 30 a, 31 Abs. 3, §§ 32, 33, 33 a Abs. 3 und 6, §§ 33 b, 33 c, 37, 42, 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, §§ 70, 71 und 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 773/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 2
Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 9, § 10 Abs. 2, § 17
Abs. 1 Z 3 und 8, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 2 bis
5 und der VIII. Abschnitt mit Ausnahme der
§§ 69a und 69d in der Fassung des Bundes-
gesetzes BGBI. Nr. .../1997 treten rückwirkend
mit 1.1.1996 in Kraft.

(4) § 18 Abs. 4 sowie der IX. Abschnitt
samt Überschrift in der Fassung des Bundes-
gesetzes BGBI. Nr. .../1997 treten mit dem
Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Ab-

kommen über die internationale Registrierung von Marken für die Republik Österreich (Art. 14 des Protokolls) in Kraft.

Artikel II

Aufhebung von Kundmachungen

Mit dem Außerkrafttreten des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970 in der Fassung BGBI. Nr. 1993/109 treten die Kundmachungen betreffend die Gegenseitigkeit nach dem Markenschutzgesetz gegenüber Malaya, BGBL. Nr. 1956/79, dem Iran, BGBL. Nr. 1958/259, Korea, BGBL. Nr. 1960/183, Thailand, BGBL. Nr. 1960/203, Peru, BGBL. Nr. 1961/122, den Bahama-Inseln, BGBL. Nr. 1961/149, Kenya, BGBL. Nr. 1961/151, Venezuela, BGBL. Nr. 1961/230, den Philippinen, BGBL. Nr. 1962/277, Jamaika, BGBL. Nr. 1964/62, Indien, BGBI. Nr. 1964/230, Chile, BGBL. Nr. 1964/238, Panama, BGBL. Nr. 1965/16, Hongkong, BGBL. Nr. 1970/271, Singapur, BGBL. Nr. 1971/50, Kolumbien, BGBL. Nr. 1975/542, Bermuda, BGBL. Nr. 1978/568, Afghanistan, BGBL. Nr. 1979/15, den Cayman-Inseln, BGBL. Nr. 1981/74, Taiwan, BGBL. Nr. 1982/476, Bahrain, BGBL. Nr. 1983/301, Saudi-Arabien, BGBL. Nr. 1988/58, Liberia, BGBL. Nr. 1991/455, und den Vereinigten Arabischen Emiraten, BGBL. Nr. 1995/108, außer Kraft.

Artikel III

Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Geographische Angaben

§ 8. (Aufgehoben)

§ 8. (1) Hinsichtlich des Schutzes geographischer Angaben im Sinne des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen), BGBI. Nr. 1/1995, Anhang 1C in der Fassung BGBI. Nr. 379/1995, sind, sofern sie sich ihr Schutz nicht aus sondergesetzlichen Regelungen ergibt, die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 7 ungeachtet der Frage, ob

die in diesen Bestimmungen genannten Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs getätigt wurden, anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf geographische Angaben zur Kennzeichnung der Herkunft von Dienstleistungen anzuwenden.

Mißbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

§ 9. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes, für das § 80 des Urheberrechtsgesetzes nicht gilt, in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen registrierte Marken, ferner solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer Verpackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens gelten.

Mißbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

§ 9. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes, für das § 80 des Urheberrechtsgesetzes nicht gilt, oder eine Marke in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) unverändert.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer Verpackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens gelten.

(4) Ergänzend zu den nach diesem Bundesgesetz aus Verletzungen von Kennzeichenrechten nach den Abs. 1 und 3 erwachsenden Ansprüchen gelten § 150 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b (angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns) sowie die §§ 151 (Rechnungslegung) und 152 Abs. 2 (Unternehmerhaftung) des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. § 1489 ABGB gilt für alle Ansprüche in Geld und den Anspruch auf Rechnungslegung. Die Verjährung aller dieser Ansprüche wird auch durch die Klage auf Rechnungslegung unterbrochen.

(5) § 58 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. Nr. 260, in der Fassung BGBI. Nr./1997, in der jeweils geltenden Fassung, ist hinsichtlich der in den Abs. 1 und 3 genannten Kennzeichen sinngemäß anzu-

wenden.

Übergangsbestimmungen

§ 42 (Aufgehoben)

§ 42. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 gemäß § 9 eingebrachte Klagen ist dieses Bundesgesetz in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Der Lauf der im § 58 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung BGBl. Nr./1997, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 5 geregelten Fünfjahresfrist beginnt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997 bestehenden Ansprüche gegen den Inhaber einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl. Nr./1997, registrierten Marke bzw. eines vor diesem Zeitpunkt erworbenen Kennzeichenrechts mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Eine allfällig bereits eingetretene Verjährung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Inkrafttreten

§ 44. § 8 tritt rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft.